

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße

Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Auftragswesens

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung

KOM(99) 229 endg.; Ratsdok. 8209/99

KEP-AE-Nr.: 991521

Übermittelt vom Bundesministerium der Finanzen am 27. Mai 1999 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 9. Mai 1999 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Abkommenstexte erscheinen nach ihrer Paraphierung als Sonderdruck.

MITTEILUNG AN DEN RAT

I. Hintergrund und Vorgeschichte

Obwohl sich die Schweiz an den Verhandlungen über das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beteiligt hatte, stimmten die Schweizer im Dezember 1992 bei einem Referendum gegen dieses Abkommen. Dies bedeutete nicht nur, daß die Schweiz dem EWR nicht beitreten konnte, sondern auch, daß ihr im Mai 1992 gestellter Beitrittsantrag eingefroren werden mußte und bisher nicht weiterverfolgt wurde.

Die einzige Möglichkeit zum Ausbau der Beziehungen bestand unter diesen Umständen in der Aushandlung bilateraler Abkommen.

Seit 1993 hat sich die Regierung der Schweiz bemüht, die Folgen des unmöglich gewordenen Beitritts zum EWR so gering wie möglich zu halten, und verschiedene Anträge auf Teilnahme am Binnenmarkt in mehreren spezifischen Bereichen gestellt wie etwa in den Bereichen Luftverkehr, Landverkehr, gegenseitige Anerkennung der Befähigungsnachweise, audiovisueller Sektor, Ursprungsregeln für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, technische Handelshemmnisse, öffentliches Auftragswesen, Produkthaftung, Veterinär- und Pflanzenschutzfragen, geistiges Eigentum und Teilnahme an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen.

Auf Seiten der Gemeinschaft war man sich darüber im klaren, daß die Schweiz keinen wirtschaftlichen Nutzen aus dem EWR ziehen soll, ohne die damit verbundenen Pflichten insbesondere institutioneller und finanzieller Art zu übernehmen.

Auf Empfehlung der Kommission nahm der Rat im Oktober 1994 Verhandlungsdirektiven für die Aushandlung sieben sektoraler Abkommen an, die ein Gesamtpaket im beiderseitigen Interesse mit ausgewogenen Vorteilen für beide Seiten bilden sollen. Dabei handelt es sich um die Bereiche Straßen- und Luftverkehr, Freizügigkeit, öffentliches Auftragswesen, Forschung und Entwicklung, gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung und Landwirtschaft. Die Verhandlungen erlitten jedoch eine gewisse Verzögerung durch die Annahme der sog. "Alpeninitiative" in der Schweiz, welche die Voraussetzungen für die Verhandlungen über den Straßenverkehr grundlegend veränderte, so daß das Verhandlungsmandat für diesen Sektor erst 1995 angenommen werden konnte.

Zum Schutz gegen die Ablehnung eines dieser Abkommen durch ein Referendum nach Abschluß der Verhandlungen beschloß die Gemeinschaft einen "Paketansatz", der die sieben Abkommen durch eine entsprechende Klausel in jedem Abkommen miteinander verknüpft. Danach können sämtliche Abkommen nur gleichzeitig in Kraft treten und nur in ihrer Gesamtheit angewandt werden. Besonders wichtig ist diese Vorsichtsmaßnahme für den Bereich der Freizügigkeit, wo die Schweiz strikte Beschränkungen für Staatsangehörige aus Drittländern anwendet und daher erhebliche Liberalisierungsanstrengungen unternehmen muß. Mit Blick auf den Paketcharakter dieser Abkommen und die darin enthaltenen institutionellen Bestimmungen vertritt das Europäische Parlament den Standpunkt, daß seine Zustimmung zum Gesamtpaket gemäß Artikel 228 Absatz 3 zweiter Unterabsatz EG-Vertrag erforderlich ist. Diesem Standpunkt wurde in den beigefügten Beschlußentwürfen Rechnung getragen.

Mit dem Abschluß dieses Gesamtpakets werden die Beziehungen zur Schweiz angesichts der Bedeutung und des Inhalts der einzelnen Abkommen und der Tatsache, daß der in der Vergangenheit eingetretene Stillstand dadurch überwunden wird, eine neue Qualität erlangen. Allerdings wird dies erst nach Inkrafttreten des Gesamtpakets der Fall sein (denn es wird damit gerechnet, daß Anfang 2000 ein Referendum gegen das Abkommen über die Freizügigkeit und/oder das Abkommen über den Landverkehr stattfinden wird).

Die Wortlaute der sieben Abkommensentwürfe wurden am 26. Februar 1999 in Bern paraphiert.

Nachstehend werden die erzielten Ergebnisse für jedes der sieben Abkommen kurz dargestellt.

II. Abkommen über die Freizügigkeit

Mit diesem Abkommensentwurf wird die Freizügigkeit zwischen der EU und der Schweiz auf der Grundlage von Regeln hergestellt, die denen des *Acquis communautaire* entsprechen. In diesem Bereich darf man sagen, daß die Verhandlungen zu konkreten, befriedigenden Ergebnissen geführt haben, die den Direktiven des Rates gerecht werden. Die Übergangszeiten, die der Schweiz eingeräumt wurden, sind dadurch gerechtfertigt, daß die Liberalisierung des Arbeitsmarkts in der schweizerischen Bevölkerung als eine sehr sensible Frage betrachtet wird.

Ziel des Abkommens ist es, die gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie für Inländer zu gewähren. Die grundlegenden Rechte auf Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung, Niederlassung als Selbständiger, Studium und Sozialversicherung werden alle in diesem Abkommen geregelt. Alle diese Rechte fußen auf den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit und der Gleichbehandlung. Ein besonderes, bedeutendes und aktuelles Ziel ist die Gewährleistung der Rechte der Bürger, die sich bereits jetzt im Gebiet der anderen Vertragspartei aufhalten.

Nutznieser der Freizügigkeit sind folgende Kategorien von Bürgern der EU und der Schweiz: Arbeitnehmer, Selbständige, Studenten, Rentner und Nichterwerbstätige sowie ihre Familienangehörigen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit.

Arbeitnehmern und Selbständigen wird das Recht auf berufliche Mobilität (Wechsel des Arbeitgebers, des Arbeitsverhältnisses und des Berufs) und auf geographische Mobilität (Wechsel des Arbeits- und Aufenthaltsortes) zugestanden. Abhängig beschäftigte Grenzgänger benötigen keine Aufenthaltserlaubnis ebensowenig wie Arbeitnehmer, die ein Beschäftigungsverhältnis mit einer Dauer von weniger als drei Monaten eingehen.

Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, müssen über ausreichende finanzielle Mittel und eine Krankenversicherung verfügen, die sämtliche Risiken deckt. Diese Bestimmungen sind entsprechend dem Gemeinschaftsrecht definiert.

Das Abkommen sieht unter bestimmten Voraussetzungen ferner das Recht auf Erwerb vom Immobilien im Hauptwohnsitzland vor. Die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Zeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise ist Bestandteil des Abkommens und von wesentlicher Bedeutung für die Erleichterung des Zugangs zu einer

abhängigen oder selbständigen Beschäftigung. Die freie Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen im Rahmen der Freizügigkeit wird für höchstens 90 Arbeitstage pro Jahr garantiert. Eine gänzliche Liberalisierung dieser Dienstleistungen wurde jedoch nicht akzeptiert.

Was die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit betrifft, so lehnt sich der Wortlaut des diesbezüglichen Anhangs II generell an den *Acquis communautaire* an, so wie er insbesondere aufgrund der Verordnungen (EG) 1408/71 und 574/72 zwischen den Mitgliedstaaten gilt.

Mit Blick auf die Besonderheiten der schweizerischen Systeme der sozialen Sicherheit wird vorgeschlagen, entsprechende Anpassungen in Anhang VI der Verordnung 1408/71 vorzunehmen.

Das Abkommen über die Freizügigkeit wird zunächst für einen Zeitraum von sieben Jahren geschlossen. Es wird auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn nicht eine Vertragspartei etwas Gegenteiliges notifiziert. Während fünf Jahren nach Inkrafttreten kann die Schweiz für Aufenthalte von mehr als vier Monaten Höchstmengen für den Zugang zu einer Erwerbstätigkeit aufrechterhalten. Für Aufenthalte von weniger als vier Monaten bestehen keine derartigen Höchstmengen. Mit Beginn des sechsten Jahres werden alle Höchstmengen abgeschafft, jedoch kann die Schweiz bis zum zwölften Jahr einen Korrekturmechanismus anwenden. Die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Mechanismus sind im Abkommen genau festgelegt (Zunahme des Zustroms um mehr als 10 %). Soweit Übergangsregelungen für das Recht auf Freizügigkeit der Arbeitnehmer bestehen, ist eine einzige Ausnahme vom *Acquis* vorgesehen, und zwar beim Anspruch auf schweizerische Arbeitslosenunterstützung für Arbeitnehmer, die weniger als ein Jahr in der Schweiz beschäftigt waren. Dagegen ist die gegenseitige Rückerstattung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung vorgesehen bzw. wird sie aufrechterhalten, sofern sie bereits Gegenstand eines bilateralen Abkommens war.

Die Berechtigten im Rahmen dieses Abkommens haben im Zusammenhang mit den unter den Geltungsbereich dieses Abkommens fallenden Angelegenheiten das Recht, Beschwerde bei den zuständigen Behörden einzulegen.

III. Abkommen über den Luftverkehr

1. Der Rat ermächtigte die Kommission mit Beschluß vom 14. März 1995¹ zur Aushandlung eines Abkommens mit der Schweiz über den Luftverkehr.
2. Wichtigste Verhandlungsziele der Gemeinschaft waren:
 - die gegenseitige Liberalisierung der Luftverkehrsrechte auf der Grundlage des *Acquis communautaire* für Flüge der im Gebiet einer Vertragspartei registrierten Luftverkehrsunternehmen zwischen einem beliebigen Punkt in der Gemeinschaft und einem beliebigen Punkt in der Schweiz;
 - die Gewährung der Niederlassungsfreiheit auf Gegenseitigkeit;

¹ Dokument 5824/95

- Konsultations- und Schutzmaßnahmen für Abkommen mit Drittländern und internationalen Organisationen;
 - neben den üblichen institutionellen Bestimmungen eines bilateralen Abkommens (Gemischter Ausschuß etc.) die Aufnahme einer Bestimmung über die Anpassung des Abkommens an den sich weiterentwickelnden Acquis communautaire und die Anerkennung der Zuständigkeit der Institutionen der Gemeinschaft, was die Anwendung der Gemeinschaftsregeln durch die Schweiz betrifft.
3. Die Verhandlungen wurden ab März 1995 auf der Grundlage dieses Beschlusses geführt. Der Rat wurde regelmäßig über den Verhandlungsfortschritt unterrichtet, und die Vertreter der Mitgliedstaaten wurden zu allen Plenarsitzungen der Verhandlungsdelegationen eingeladen.
4. Der Inhalt des Abkommens wurde am 10. Dezember 1998 vom Rat genehmigt. Damit stimmte der Rat einigen Abweichungen von den Verhandlungsdirektiven zu:
- i) Die Zuständigkeit der Institutionen der Gemeinschaft ist in den Artikeln 11, 18, 19 und 20 des Abkommens eindeutig festgelegt. Artikel 18 Absatz 2 räumt dem Gemischten Ausschuß jedoch das Recht ein, über die Übereinstimmung von Maßnahmen mit dem Abkommen zu entscheiden, welche die Schweiz aus Umweltgründen nach Artikel 8 Absatz 2 oder Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 ergreift;
 - ii) Ferner wurde der Schweiz ein zusätzliches geringfügiges Zugeständnis bei den Luftverkehrsrechten gemacht. Obwohl den schweizerischen Luftverkehrsunternehmen nach den Verhandlungsdirektiven nur Verkehrsrechte zwischen der EG und der Schweiz eingeräumt werden sollten, wurde vereinbart, daß es ihnen zwei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens freigestellt ist, Flugstrecken zwischen Punkten, die in verschiedenen EG-Mitgliedstaaten gelegen sind, zu betreiben (Artikel 15 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich). Eine feste Verpflichtung zu einer Ausweitung des Abkommens auf Flüge innerhalb der Schweiz und innerhalb der EG-Mitgliedstaaten wurde nicht eingegangen, wenngleich sich beide Seiten dazu verpflichteten, diese Möglichkeit fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens gemeinsam zu prüfen (Artikel 15 Absatz 3).
5. Auch wenn die unter Ziff. 4 genannten Zugeständnisse nicht in den ursprünglichen Verhandlungsdirektiven vorgesehen waren, hält sie die Kommission dennoch für gerechtfertigt.
- i) Mit dem geringfügigen Zugeständnis im institutionellen Bereich wurde der extremen Empfindlichkeit der Umweltfragen im Luftverkehr allgemein - in der Schweiz wie anderswo - Rechnung getragen. Das normale Verfahren soll nach wie vor für die Prüfung der schweizerischen Maßnahmen durch die Institutionen der Gemeinschaft gelten, und der Gemischte Ausschuß soll nur im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Vertragsparteien eine Rolle spielen.
 - ii) Das Beharren der Schweiz auf zusätzlichen Verkehrsrechten hing mit der großen Empfindlichkeit der institutionellen Frage zusammen, wie sie sich beim Referendum von 1992 über den EWR gezeigt hatte. Die Schweiz meinte, sie

könne die Anerkennung der allgemeinen Zuständigkeit der Gemeinschaftsinstitutionen nicht rechtfertigen, wenn sie nicht auf einer vollständigen Integration in den Luftverkehrs-Binnenmarkt beruhe. Die Einbeziehung der Verkehrsrechte der sog. fünften und siebten Freiheit ist ein Kompromiß in Richtung einer vollständigen Integration, wird aber höchstwahrscheinlich keine ernststen kommerziellen Auswirkungen haben. Im Binnenmarkt der Gemeinschaft hat der Verkehr im Rahmen der fünften und siebten Freiheit nur geringfügig zugenommen (von 1 auf 1,4 % der Flugfrequenzen in den sechs Jahren zwischen 1992 und 1998), während die meisten Fluggesellschaften vorzugsweise durch Erwerb oder Gründung neuer Tochtergesellschaften in andere Mitgliedstaaten expandieren. Die größte schweizerische Fluggesellschaft hat bereits demonstriert, daß sie den gleichen Weg gehen will. Auf die Möglichkeit eines solchen Kompromisses wurde der Rat erstmals im Mai 1997 hingewiesen².

- iii) Wie vorstehend dargelegt, ist die Gemeinschaft keine weitergehenden Verpflichtungen zur Integration der Schweiz in den EG-Markt eingegangen, abgesehen von einer Überprüfungsklausel, nach der entsprechende Möglichkeiten fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens geprüft werden sollen. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfte voraussichtlich ein Abkommen über einen Gemeinsamen Europäischen Luftraum (ECAA) geschlossen worden sein, an dem neben den EU-Mitgliedstaaten auch Norwegen, Island und die mittel- und osteuropäischen Beitrittsländer beteiligt sein werden. Der ECAA wird mit der Zeit einen uneingeschränkten freien Verkehr der Luftverkehrsunternehmen aller teilnehmenden Länder vorsehen, und vor diesem Hintergrund erscheint es daher sinnvoll, eine Überprüfung des restriktiveren Abkommens mit der Schweiz vorzusehen. Die Eröffnung der Verhandlungen nach Artikel 15 Absatz 3 des Abkommens setzt natürlich eine vorherige Genehmigung des Rates gemäß den normalen Verfahren des Vertrags voraus.

IV. Abkommen über den Landverkehr

1. Der Rat ermächtigte die Kommission mit Beschluß vom 7. April 1995³ zur Aushandlung eines Abkommens mit der Schweiz über den Straßen-, Schienen- und kombinierten Verkehr.
2. Wichtigste Verhandlungsziele der Gemeinschaft waren auf der Grundlage von Nichtdiskriminierung, Gegenseitigkeit und der Wahlfreiheit des Verkehrsunternehmens:
 - die Wahrung des freien Transits für Straßenfahrzeuge durch die Schweiz zu einem vertretbaren Gebührenniveau auf Basis interner und externer Kosten sowie unter Berücksichtigung des Gebührenniveaus auf anderen alpenquerenden Verbindungen in benachbarten Ländern;

² Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen SEK(97)965 vom 16.5.1997, Ziff. 25-27.

³ Dokumente 5824/95 und 5824/95 KORR 1

- die Einführung eines neuen Systems für Straßenbenutzungsgebühren in der Schweiz nach einem vereinbarten Zeitplan in Verbindung mit der Bereitstellung zusätzlicher Schienenverkehrskapazität und der Einführung der Fahrzeuggewichtsnormen der Gemeinschaft;
 - die Vermeidung von Verkehrsverlagerungen von der Schweiz in die Nachbarländer;
 - die gegenseitige Liberalisierung des bilateralen und des Transitverkehrs auf der Straße, jedoch nicht des Dreiecksverkehrs mit Drittländern ebensowenig wie des innerstaatlichen oder innergemeinschaftlichen Verkehrs (bei der Personenbeförderung soll das Liberalisierungsniveau dem in der EG erreichten Niveau entsprechen);
 - der sofortige Zugang für 40-Tonnen-Fahrzeuge zu den wichtigsten Schweizer Wirtschaftszentren und eine schrittweise Reduzierung der Dauer des Nachtfahrverbots für Lkws;
 - die gegenseitige Erweiterung des Zugangs zum Schienennetz auf der Grundlage des *Acquis communautaire*;
 - die Annahme von Rechtsvorschriften durch die Schweiz, die spezifischen Bestandteilen des *Acquis* im Straßen- und Schienenverkehr entsprechen, mit einem Zeitplan für die stufenweise Übernahme der Gemeinschaftsregeln für die Fahrzeuggewichte und -abmessungen;
 - die Einhaltung der Gemeinschaftsregeln für staatliche Beihilfen im Straßenverkehr durch die Schweiz.
3. Die Verhandlungen wurden ab April 1995 auf der Grundlage dieses Beschlusses geführt. Der Rat wurde regelmäßig über den Verhandlungsfortschritt unterrichtet, und die Vertreter der Mitgliedstaaten wurden zu allen Plenarsitzungen der Verhandlungsdelegationen eingeladen.
4. Der Inhalt des Abkommens wurde am 30. November 1998 vom Rat genehmigt. Damit stimmte der Rat einigen Abweichungen von den Verhandlungsdirektiven zu. Im folgenden wird sowohl auf diese Abweichungen als auch auf bestimmte kritische Aspekte des Abkommens eingegangen.
- iii) Die Schweiz wird bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens Rechtsvorschriften für den Straßen- und Schienenverkehr einführen, die denen des Acquis communautaire entsprechen (Anhang 1 des Abkommens) - mit zwei vorübergehenden Ausnahmen:
- i) Die Regeln der Gemeinschaft für die technische Überwachung der Fahrzeuge werden erst zwei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens voll umgesetzt (Artikel 7 Absatz 2). Dies läßt Zeit für Investitionen in die Einrichtungen, die für den Übergang von den gegenwärtigen zweijährlichen Prüfungen auf jährliche Prüfungen erforderlich sind. Die eigentlichen Prüfverfahren entsprechen bereits denen der Gemeinschaft.
 - ii) Die Schweiz wird das zulässige maximale Fahrzeuggewicht von derzeit 28 Tonnen am 1. Januar 2001 auf 34 Tonnen und am 1. Januar 2005 auf 40 Tonnen anheben (Artikel 7 Absatz 3). Um dem Wunsch der Gemeinschaft

nach sofortigem Zugang für 40-Tonnen-Fahrzeuge zu entsprechen, werden in der Zeit vor 2005 jährliche Kontingente eröffnet, die von 250.000 Fahrten im Jahr 2000 auf 400.000 in den Jahren 2003 und 2004 erhöht werden. Im Rahmen dieser Kontingente können Fahrzeuge von bis zu 40 Tonnen gegen Zahlung einer spezifischen Straßenbenutzungsgebühr Beförderungen im bilateralen oder im Transitverkehr durchführen⁴. Die detaillierten Vereinbarungen hierzu sind in Artikel 8 und Anhang 2 des Abkommens festgelegt. Die Kommission hat bereits einen Vorschlag für die Aufteilung dieser Kontingente auf die Mitgliedstaaten vorgelegt⁵.

- iv) Parallel zur Erhöhung der zulässigen maximalen Fahrzeuggewichte wird die Schweiz ab 1. Januar 2001 stufenweise ein neues System zur Erhebung von Straßenbenutzungsgebühren einführen. Das Abkommen legt verschiedene Grundsätze, die das neue System einhalten muß (Artikel 38), sowie Höchstgrenzen für die Gebühren fest, die für eine Fahrt von 300 km mit einem 40-Tonner-Lkw durch die Alpen erhoben werden dürfen (Artikel 40 und Anhang 10); die Gebühren für kürzere oder längere Entfernungen bzw. für andere Fahrzeugkategorien werden proportional festgesetzt. Die Höchstsätze variieren ebenfalls nach einer der drei Fahrzeugemissionskategorien (EURO-Norm), wobei die Kategorie mit der geringsten Verschmutzung den niedrigsten Gebührensatz zahlt. Innerhalb des Höchstsatzes kann die Schweiz bis zu 15 % der Summe als spezielle Maut für die Alpenpässe erheben, der Rest muß auf Kilometerbasis erhoben werden. Eine zweijährliche Anpassung der Sätze ist ab 2007 zur Berücksichtigung der Inflation vorgesehen.

Die maximal zulässigen Gebührensätze für 2001 liegen zwischen 145 CHF und 205 CHF je nach Kategorie. Ab 2005 werden die Gebühren für jede der drei Kategorien auf der Basis einer Zählung der in der Schweiz verkehrenden Fahrzeuge so festgelegt, daß die Höchstgebühr für die am meisten verschmutzende Kategorie 380 CHF nicht überschreitet und die gewichtete Durchschnittsgebühr 200 € entspricht. Da die neuen Eisenbahn-Alpentunnel (NEAT) nicht vor 2005 in Betrieb sein werden, hat die Schweiz erklärt, sie werde bis zur Eröffnung des ersten Tunnels bzw. bis zum 1. Januar 2008, je nachdem, welcher der beiden Zeitpunkte der frühere ist, tatsächliche Gebühren mit einem Durchschnittswert von 180 € und einem Höchstsatz von 350 CHF festsetzen.

Um die Auswirkungen des neuen Gebührensystems auf die Fahrten der Fahrzeuge abzumildern, die die derzeitige Begrenzung von 28 Tonnen Höchstgewicht einhalten, werden jährliche Kontingente von 220.000 Fahrten für leere oder leicht beladene Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von höchstens 28 Tonnen im Transit durch die Alpen eingerichtet (Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe b)). Die unter diese Kontingente fallenden Fahrzeuge entrichten eine ermäßigte Gebühr, die von 50 CHF im Jahr 2001 auf 80 CHF im Jahr 2004 ansteigt.

⁴ Die Schweiz wird mindestens 50% ihres eigenen Kontingents im innerstaatlichen Kabotageverkehr nutzen.

⁵ KOM (1999) 35 endg. vom 27.1.1999.

- ii) Die Schweiz hat ihre Bereitschaft bekräftigt, ausreichende hochwertige Kapazität und Dienste im Schienen- und kombinierten Verkehr zur Deckung des Bedarfs bereitzustellen (Artikel 33-36 und Anhang 9). Nur unter dieser Voraussetzung und im Falle einer Auslastung dieser Kapazität von weniger als 66 % über einen Zeitraum von zehn Wochen darf die Schweiz ab 2005 Schutzmaßnahmen anwenden. Danach darf die Schweiz die Höchstgebühren nach Artikel 40 um nicht mehr als 12,5 % für einen Zeitraum von höchstens 6 Monaten erhöhen, der um sechs Monate verlängert werden kann. Die wiederholte Inanspruchnahme dieser Maßnahme ist begrenzt, und in keinem Fall darf sie mehr als zweimal innerhalb von fünf Jahren angewendet werden (Artikel 46).
 - iii) Im Rahmen des Gesamtpakets erwies es sich als notwendig, der Schweiz Zugang zur "großen Kabotage" im Straßengüterverkehr zu gewähren (d.h. zu Beförderungen zwischen EG-Mitgliedstaaten). Dieser Zugang ist ab 2001 zunächst auf einmalige Beförderungen auf der Rückfahrt im Anschluß an eine bilaterale Beförderung zwischen der Schweiz und einem Mitgliedstaat beschränkt. Eine vollständige Liberalisierung dieser Transporte erfolgt erst im Jahr 2005 (Artikel 12).
 - iv) Eine Einigung auf eine Verkürzung des Nachtfahrverbots in der Schweiz wurde jedoch nicht erzielt (Artikel 15 Absatz 1). Um die Auswirkungen dieses Verbots auf die Verkehrsströme zu verringern, wurde jedoch ein einheitliches System für die Gewährung von Ausnahmen vorgesehen (Artikel 15 Absatz 3). Darüber hinaus werden ab 1999 im Rahmen des bestehenden Abkommens mit der Schweiz Verhandlungen aufgenommen, um die Grenzübergangsverfahren im allgemeinen zu verbessern und die Öffnungszeiten zu erweitern, damit die Zollabfertigung der Fahrzeuge insbesondere vor Ende des Nachtfahrverbots erfolgen kann. Die Schweiz wird eine entsprechende Erklärung abgeben.
5. Der Beschlußvorschlag sieht vor, daß der mit Ratsbeschluß 92/578/EWG⁶ zur Annahme des Abkommens mit der Schweiz von 1992 eingesetzte Ausschuß auch zur Festlegung des Standpunkts der Gemeinschaft in dem mit den neuen Abkommen eingesetzten Gemischten Ausschuß benutzt wird.
6. Die Kommission vertritt die Auffassung, daß dieses Abkommen nach seiner vollständigen Umsetzung eine ausreichende Wettbewerbsfähigkeit des Schienen- und des kombinierten Verkehrs mit dem alpenquerenden Straßenverkehr gewährleisten wird. Außerdem dürfte es zu einer erheblichen Verminderung des wegen der Gewichtsbeschränkung in der Schweiz derzeit auf Alpenübergänge der Gemeinschaft verlagerten Straßenverkehrs beitragen. Dabei ergibt sich eine geschätzte Gesamtreduzierung von 500.000 Fahrzeugkilometern pro Tag, was jährliche Einsparungen von mindestens 50 Mio. € sowie eine erhebliche Reduzierung der Fahrzeugemissionen bedeutet.

V. Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit

⁶ ABl. Nr. L 373 vom 21.12.1992, S. 26.

1. Am 31. Oktober 1994 ermächtigte der Rat Allgemeine Angelegenheiten die Kommission zur Aushandlung eines Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit im Hinblick auf die Beteiligung der Schweiz am Vierten FTE-Rahmenprogramm (1994-1998) und am entsprechenden Rahmenprogramm für den Nuklearsektor (1994-1998).
2. Der Entwurf des Abkommens über w&t Zusammenarbeit im Rahmen des Vierten Rahmenprogramms wurde im wesentlichen bis Mitte 1995 ausgehandelt. Mit Blick auf die Parallelität der verschiedenen Abkommen, die Bestandteile des Verhandlungspakts sind, war es nicht mehr möglich, die Schweiz am Vierten Rahmenprogramm zu beteiligen.
3. Gegenstand des Abkommens über den Forschungsbereich ist nunmehr das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft (1998-2002) und das entsprechende Fünfte Rahmenprogramm von Euratom (1998-2002).
4. Gemäß den Verhandlungsdirektiven enthalten alle Abkommen eine Klausel, die das parallele Inkrafttreten garantiert und das Außerkrafttreten aller sieben Abkommen für den Fall vorsieht, daß eines von ihnen nicht mehr gelten sollte. Angesichts des spezifischen Charakters des Forschungssektors wird das W&T-Abkommen für den Zeitraum von seinem Inkrafttreten bis zum Ende der Laufzeit der beiden Forschungsprogramme gelten. Die finanziellen Bestimmungen des Forschungsabkommens würden für die verbleibenden vollen Kalenderjahre angewandt und daher erst ab dem 1. Januar des Jahres, das auf das Jahr des Inkrafttretens des Abkommens folgt, in Kraft treten.
5. Während schweizerische Forschungseinrichtungen an spezifischen Programmen der beiden Rahmenprogramme teilnehmen können, ist Forschungseinrichtungen der Europäischen Gemeinschaften die Teilnahme an Forschungsprogrammen und -projekten in der Schweiz gestattet, so daß die in den Verhandlungsdirektiven geforderte Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
6. Der finanzielle Beitrag der Schweiz zu den Budgets der Forschungsprogramme richtet sich nach dem Verhältnis des BIP der Schweiz zum BIP der Mitgliedstaaten der Europäischen Union - während die Verhandlungsdirektiven auf dem BSP basierten -, da das BIP auch die Basis in allen anderen Assoziationsabkommen ist. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, daß die entsprechende Quote im Abkommen mit Israel und in den Abkommen mit den Beitrittsländern für diese Drittländer günstiger ist, da in ihrer Formel das BIP des betreffenden Drittlandes durch die Summe des BIP der EU-Mitgliedstaaten und des BIP dieses Drittlandes geteilt wird.
7. Während die Verhandlungsdirektiven Kooperationsausschüsse erwähnen, die für jedes spezifische Programm eingesetzt werden sollen, enthält das Abkommen selbst keine diesbezüglichen Bestimmungen. Dagegen soll aber eine Ratserklärung eine horizontale Beteiligung der Schweiz als Beobachter bei der Beratung der Punkte, die sie betreffen, in den Ausschüssen der Forschungsprogramme einschließlich des CREST vorsehen.

VI. Abkommen über das öffentliche Auftragswesen

Ziel des Abkommens über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens ist, die Beschaffungsregelungen der EG und der Schweiz miteinander in Einklang zu bringen und die Beschaffungsmärkte auf Gegenseitigkeit weiter zu öffnen. Zu diesem Zweck umfaßt das Abkommen zwei Teile: Es folgt der Aufforderung im WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen von 1994 (GPA), zu dessen Vertragsparteien sowohl die EG als auch die Schweiz zählen, dessen Geltungsbereich zwischen den Vertragsparteien durch bilaterale Verhandlungen auszuweiten. Aufgrund der Nachbarschaft der beiden Gebiete und ihrer wirtschaftlichen Interdependenz geht der zweite Teil des Abkommens jedoch weit über die im GPA ins Auge gefaßte Öffnung hinaus und strebt eine weitgehende Liberalisierung des Handels an, die der in der EG erreichten vergleichbar ist. Das Abkommen konzentriert sich nur auf bestimmte Aspekte des öffentlichen Auftragswesens, da dem bestehenden WTO-Übereinkommen (GPA) Rechnung getragen wurde. Die Kombination der beiden Abkommen (GPA und bilaterales Abkommen) bedeutet eine nahezu vollständige gegenseitige Öffnung der jeweiligen öffentlichen Beschaffungsmärkte. In der Praxis heißt dies, daß die EG-Unternehmen in der gleichen Weise Zugang zum schweizerischen Markt wie zu den gleichen Sektoren in der Gemeinschaft haben werden.

Anwendungs- und Geltungsbereich des Abkommens

Was die unter das Abkommen fallenden Stellen betrifft, so werden die schweizerischen Kommunen dem GPA unterliegen (im Gegenzug hebt die EG die für schweizerische Bieter bei Aufträgen in EG-Kommunen geltenden Beschränkungen auf). Ferner werden alle nicht unter das GPA, jedoch unter die Gemeinschaftsrichtlinien fallenden Stellen dem bilateralen Abkommen unterliegen. Dazu gehören öffentliche Unternehmen im Telekommunikationsbereich, im Energiebereich (ohne Stromwirtschaft) und im Eisenbahnverkehr sowie alle Privatunternehmen (mit ausschließlichen oder besonderen Rechten) aller Sektoren, die unter die Richtlinie über die Versorgungsdienste ("Utilities Directive") fallen.

Für die Schwellenwerte, oberhalb deren die Inländerbehandlung auf Gegenseitigkeit angewandt wird, gelten die in den EG-Richtlinien festgelegten Werte. Für Aufträge unterhalb dieser Schwellenwerte ist vorgesehen, daß die Vertragsparteien sich nach Möglichkeit bemühen, eine Diskriminierung zwischen Staatsangehörigen der beiden Vertragsparteien zu vermeiden: Nach dem Übereinkommen soll dieser Aspekt fünf Jahre nach Inkrafttreten des Übereinkommens überprüft werden.

Rechtsmittel

Neben den herkömmlichen Möglichkeiten, den Zuschlag vor Gericht anzufechten, vereinbaren die Vertragsparteien die Einrichtung einer unabhängigen Stelle, sofern diese nicht bereits besteht, die die Fälle unabhängig beim zuständigen Gericht anhängig machen kann. In der EG wird diese Aufgabe von der Europäischen Kommission wahrgenommen.

Von den Auftraggebern einzuhaltende Verfahren

Für die Gemeinschaft reicht die Anwendung der Richtlinie 93/38 zur Erfüllung der Bestimmungen des Abkommens aus. Für die Schweiz müssen alle Sektoren die Verfahren des GPA einhalten, um die Bestimmungen des Abkommens zu erfüllen.

VII. Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Gemäß dem Verhandlungsmandat zielten die Verhandlungen mit der Schweiz im Agrarbereich auf eine möglichst weitgehende Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz ab. Zu diesem Zweck sollten die tariflichen und nichttariflichen Handelshemmnisse auf Gegenseitigkeit beseitigt werden. Das Abkommen dürfte den Zugang zu den Märkten der beiden Vertragsparteien für landwirtschaftliche Erzeugnisse deutlich verbessern.

Gemäß dem Verhandlungsmandat berücksichtigt das Abkommen die bei den Verhandlungen über den Europäischen Wirtschaftsraum vorgesehenen Vereinbarungen.

Das Abkommen trägt den Rechten und Pflichten der beiden Vertragsparteien im Rahmen des WTO-Abkommens und seiner Anhänge Rechnung.

Mit Blick auf die Verbesserung des Marktzugangs für beide Vertragsparteien wurden von beiden Seiten zahlreiche Zollzugeständnisse gemacht, unter anderem bei Pflanzen und Blumen, Ost und Gemüse, frisch oder zubereitet, Käse und Milcherzeugnissen, Fleischerzeugnissen und bestimmten Wein- oder Süßweinspezialitäten. Für den Käsektor sieht das Abkommen eine vollständige beiderseitige Liberalisierung nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens vor.

Das Agrarabkommen enthält Regelungen über den Weinsektor, die durch die gegenseitige Anerkennung der jeweiligen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien dazu beitragen werden, den Handel mit diesen Erzeugnissen zu erleichtern. Es behandelt ebenfalls Aspekte des geistigen Eigentums und sieht die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der geographischen Bezeichnungen und der traditionellen Begriffe für Weinerzeugnisse vor. Gleiches gilt für die geschützten Namen von Spirituosen und aromatisierten weinhaltigen Getränken.

Außerdem zielt das Agrarabkommen auf eine Erleichterung des Handels zwischen den Vertragsparteien durch gegenseitige Anerkennung der Rechtsvorschriften in den Bereichen Pflanzenschutz, Tierfutter, Saatgut und biologischer Landbau ab.

Schließlich umfaßt das Abkommen Regelungen über den Veterinärbereich, die eine Erleichterung des Handels mit lebenden Tieren und bestimmten Tiererzeugnissen ermöglichen. Die Rechtsvorschriften der Vertragsparteien über lebende Tiere werden als gleichwertig anerkannt. Der Handel mit Tiererzeugnissen zwischen den Vertragsparteien wird nach den Modalitäten des Gemeinschaftsrechts abgewickelt. Ferner sieht das Abkommen vor, daß die Schweiz für Einfuhren aus Drittländern die gleichen Bestimmungen wie die Gemeinschaft anwendet.

VIII. Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung

1. Auf der Grundlage der vom Rat am 21.9.92 genehmigten Verhandlungsdirektiven und des vom Rat am 31.10.94 erteilten spezifischen Mandats hat die Kommission ein Abkommen mit der Schweiz über die gegenseitige Anerkennung der

Konformitätsbewertung (Mutual Recognition Agreement, MRA) ausgehandelt und paraphiert.

2. Das Abkommen sieht die gegenseitige Anerkennung der Prüfung, Zertifizierung und Genehmigung der Produkte durch jede Vertragspartei aufgrund der vorgeschriebenen Anforderungen der anderen Vertragspartei oder der eigenen Anforderungen vor, sofern sie für gleichwertig befunden werden. Somit können die Produkte von anerkannten Konformitätsbewertungsstellen (KBS) in der Europäischen Union zertifiziert und ohne weitere Genehmigungsverfahren in der Schweiz in Verkehr gebracht werden und umgekehrt. Das MRA verringert damit Kosten- und Zeitaufwand für die Produktgenehmigung und erleichtert den Marktzugang.

Folgende Sektoren werden durch das Abkommen abgedeckt: Maschinen, persönliche Schutzausrüstungen, Spielzeug, Medizinprodukte, Gasverbrauchseinrichtungen und Heizkessel, Druckbehälter, Telekommunikationsendgeräte, Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ATEX), elektrische Betriebsmittel und elektromagnetische Verträglichkeit, Baugeräte und Baumaschinen, Meßgeräte, Kraftfahrzeuge, land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, gute Laborpraxis (GLP) für Chemikalien und GMP-Kontrolle für Arzneimittel und Zertifizierung der Chargen.

3. Das paraphierte MRA wird den vom Rat verabschiedeten Verhandlungsdirektiven und dem von ihm erteilten Mandat nach Auffassung der Kommission in vollem Umfang gerecht, und es wird den Herstellern und Ausführern der Gemeinschaft Vorteile sowie weitere Vorteile im Regelungsbereich bringen. Die Begründung für den Rat enthält eine ausführliche Bewertung des Inhalts und Nutzens dieses Abkommens.
4. Es wird vorgeschlagen, daß der Rat bei der Genehmigung des MRA auch über das interne Verfahren der Gemeinschaft für die Durchführung und Verwaltung des Abkommens entscheidet. In dem Abkommen wird ein Ausschuß eingesetzt, der über dessen ordnungsgemäße Durchführung und Verwaltung wachen soll. Es wird vorgeschlagen, daß die Kommission, unterstützt vom Ausschuß nach Artikel 113 (Facharbeitsgruppe für gegenseitige Anerkennung), die Gemeinschaft in diesem Ausschuß vertritt und daß der Standpunkt der Gemeinschaft in diesem Ausschuß zu Änderungen der Anhänge und anderen Fragen gemäß Artikel 228 Absatz 4 EG-Vertrag nach Konsultation des vom Rat benannten besonderen Ausschusses von der Kommission festgelegt wird.
5. Die Behörden der Mitgliedstaaten werden eine große Zahl von KBS benennen. Sobald die Schweiz der Benennung dieser Stellen vorläufig zugestimmt hat (die endgültige Anerkennung erfolgt durch den Ausschuß), werden die Kommissionsdienststellen den Rat hiervon unterrichten.

IX. Schlussfolgerung

Die Kommission empfiehlt dem Rat, die beigelegten Beschlußentwürfe über die Unterzeichnung und den Abschluß der sieben sektoralen Abkommen mit der Schweiz anzunehmen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS .../.../EG DES RATES

über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit im Namen der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 18, Artikel 39 Absatz 3 Buchstabe d), die Artikel 40 und 42, Artikel 44 Absätze 1 und 2, Artikel 46 Absatz 2, Artikel 47, Artikel 52 Absätze 2 und 3, die Artikel 55 und 95, Artikel 150 Absatz 4 und Artikel 299 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2,

auf Vorschlag der Kommission⁷,

in der Erwägung, daß das von der Kommission ausgehandelte Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit unterzeichnet werden sollte -

BESCHLIESST:

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit im Namen der Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

⁷ ABl. ...

Vorschlag für einen

BESCHLUSS ../.../EG DES RATES

99/ 0103(AVC)

über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 18, Artikel 39 Absatz 3 Buchstabe d), die Artikel 40 und 42, Artikel 44 Absätze 1 und 2, Artikel 46 Absatz 2, Artikel 47, Artikel 52 Absätze 2 und 3, die Artikel 55 und 95, Artikel 150 Absatz 4 und Artikel 299 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2, Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Artikel 300 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das am in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit sollte genehmigt werden.

Dieses Abkommen ist eines von sieben sektoralen Abkommen, die durch die Festlegung, daß sie gleichzeitig in Kraft treten und gegebenenfalls auch gleichzeitig außer Kraft treten können, eng miteinander verknüpft sind -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Die Gemeinschaft wird in dem in Artikel 14 des Abkommens eingesetzten Gemischten Ausschuss von der Kommission vertreten, die von den Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt wird. Der Standpunkt der Gemeinschaft im Rahmen der Durchführung des

Abkommens zu Entscheidungen oder Empfehlungen des Gemischten Ausschusses wird auf Vorschlag der Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit festgelegt.

Artikel 3

Die Genehmigungsurkunde nach Artikel 25 des Abkommens wird vom Vorsitzenden des Rates im Namen der Europäischen Gemeinschaft hinterlegt.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

FINANZBOGEN

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweiz andererseits über die Freizügigkeit

2. HAUSHALTSLINIE

Keine

3. RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 18, Artikel 39 Absatz 3 Buchstabe d), die Artikel 40 und 42, Artikel 44 Absätze 1 und 2, Artikel 46 Absatz 2, Artikel 47, Artikel 52 Absätze 2 und 3, die Artikel 55 und 95, Artikel 150 Absatz 4 und Artikel 299 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 EG-Vertrag.

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

Die Schweiz wird im Bereich der Freizügigkeit die gleichen Rechtsvorschriften wie die des Acquis communautaire erlassen. Koordinierung der Sozialversicherungsansprüche und gegenseitige Anerkennung der Befähigungsnachweise.

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN

Es sind keine Ausgaben aus dem Haushaltsplan der Gemeinschaft geplant (abgesehen von Organisation und Teilnahme an den Sitzungen des Gemischten Ausschusses)

6. ART DER AUSGABEN / EINNAHMEN

Keine

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine finanziellen Auswirkungen (abgesehen von Organisation und Teilnahme an den Sitzungen des Gemischten Ausschusses)

8. BETRUGSBEKÄMPFUNGSVORKEHRUNGEN

Nicht zutreffend.

10. AUSWIRKUNGEN AUF DIE VERWALTUNGSAusGABEN

Die Kommission beantragt keine zusätzlichen Planstellen für die Verwaltung des Abkommens.

Mindestens einmal im Jahr wird eine Sitzung des Gemischten Ausschusses abgehalten. Sofern sie in Brüssel stattfindet, könnte eine Verdolmetschung (DE, FR, EN) erforderlich sein. Findet sie in der Schweiz statt, so fallen Reisekosten für die teilnehmenden Beamten und Sachverständigen der Mitgliedstaaten an. Die Schweiz trägt die Kosten für die Ausrichtung der Sitzungen in der Schweiz und die Teilnahme ihrer Vertreter an Sitzungen in der Gemeinschaft.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS ./.../EG DES RATES

**über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen
Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr im
Namen der Gemeinschaft**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 80 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission⁸,

in der Erwägung, daß das von der Kommission ausgehandelte Abkommen zwischen der
Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den
Luftverkehr unterzeichnet werden sollte -

BESCHLIESST:

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das
Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen
Eidgenossenschaft über den Luftverkehr im Namen der Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

⁸ ABL ...

Vorschlag für einen

BESCHLUSS ../.../EG DES RATES

99/ 0104 (AVC)

über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1, Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Artikel 300 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das am in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr sollte genehmigt werden.

Dieses Abkommen ist eines von sieben sektoralen Abkommen, die durch die Festlegung, daß sie gleichzeitig in Kraft treten und gegebenenfalls auch gleichzeitig außer Kraft treten können, eng miteinander verknüpft sind -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

(1) Die Gemeinschaft wird in dem in Artikel 21 des Abkommens eingesetzten Gemischten Auschuß von der Kommission vertreten, die von den Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt wird.

(2) Der Standpunkt der Gemeinschaft zu Beschlüssen des Gemischten Ausschusses, mit denen gemeinschaftliche Rechtsakte vorbehaltlich etwaiger erforderlicher technischer Anpassungen lediglich auf die Schweiz ausgeweitet werden, wird von der Kommission festgelegt.

(3) Für die übrigen Beschlüsse des Gemischten Ausschusses wird der Standpunkt der Gemeinschaft auf Vorschlag der Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit festgelegt.

Artikel 3

Die Genehmigungsurkunde nach Artikel 36 Absatz 1 des Abkommens wird vom Vorsitzenden des Rates im Namen der Europäischen Gemeinschaft hinterlegt.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

FINANZBOGEN

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Beschluß des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz über den Luftverkehr

2. HAUSHALTSLINIE

A0 - 703

3. RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 80 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1.

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Liberalisierung des Luftverkehrs zwischen der Schweiz und der Gemeinschaft auf Gegenseitigkeit auf der Grundlage des Acquis communautaire einschließlich der gegenseitigen Niederlassungsfreiheit

4.2 Dauer der Maßnahme und Bestimmungen über eventuelle Verlängerungen

Das Abkommen wird für die Dauer von sieben Jahren geschlossen und danach stillschweigend auf unbestimmte Zeit verlängert.

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN / EINNAHMEN

5.1 Obligatorische/nichtobligatorische Ausgaben (OA/NOA)

Nicht zutreffend

5.2 Getrennte/nichtgetrennte Mittel (GM/NGM)

Nicht zutreffend

5.3 Art der Einnahmen

Nicht zutreffend

6. ART DER AUSGABEN

Nur Verwaltungsausgaben (Teil A des Haushaltsplans)

7. FINANZIELLE BELASTUNG

7.1 Berechnung der Gesamtkosten der Maßnahme (Einheits- und Gesamtkosten)

Verwaltungsausgaben/Reisekosten = € 57.120

Diese Zahl entspricht den geschätzten Ausgaben für die Sitzungen des Gemischten Ausschusses und die Koordinierungssitzungen.

7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen

VE in Mio. EURO (jeweilige Preise)

Aufschlüsselung	2001	2002	2003	2004	2005	2006 und folg. Jahre	Insg. bis 2006
Verwaltungskosten/Reisekosten	0,057	0,057	0,057	0,057	0,057	0,057	0,342
Insgesamt	0,057	0,057	0,057	0,057	0,057	0,057	0,342

7.3 Ausgaben für Studien, Sachverständige usw. im Rahmen von Teil B des Haushaltsplans

Nicht zutreffend

7.4 Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

Da es sich um kleinere Maßnahmen handelt, werden die Zahlungen in demselben Jahr geleistet, in dem die Mittelbindungen vorgenommen werden, so daß der Fälligkeitsplan der Zahlungen mit Tabelle 7.2 übereinstimmt.

8. BETRUGSBEKÄMPFUNGSVORKEHRUNGEN

Nicht zutreffend.

9. KOSTENWIRKSAMKEITSANALYSE

9.1 Quantifizierbare Einzelziele; Zielgruppen

Wirksame Verwaltung des Abkommens durch die Kommission. Die Maßnahme hat unmittelbare Auswirkungen für die Fluggesellschaften der Gemeinschaft und der Schweiz und den verwandten Sektor. Indirekt wird sie sich auch für die Nutzer von Luftverkehrsdiensten zwischen der Schweiz und der Gemeinschaft in höherwertigen und kostengünstigeren Luftverkehrsdiensten auswirken.

9.2 Begründung der Maßnahme

Die einzigen finanziellen Auswirkungen der Maßnahme bestehen in Verwaltungsausgaben.

9.3 Follow-up und Bewertung der Maßnahme

Nicht zutreffend.

10. VERWALTUNGS-AUSGABEN (TEIL A DES EINZELPLANS III DES GESAMTHAUSHALTSPLANS)

Die Bereitstellung der erforderlichen Verwaltungsmittel erfolgt nach Maßgabe des jährlichen Beschlusses der Kommission über die Zuteilung der Ressourcen unter Berücksichtigung der von der Haushaltsbehörde bewilligten Planstellen und zusätzlichen Haushaltsmittel.

10.1 Auswirkung auf den Personalbestand

Art der Stellen		Für die Durchführung der Maßnahme erforderliches Personal		davon		Dauer
		Dauer-Planstellen	Planstellen auf Zeit	Personal der GD bzw. des Dienstes	Zusätz-liches Personal	
Beamte oder Be- dienstete auf Zeit	A B C	0,5		0,5		unbefristet
Sonstige Humanressourcen						
Insgesamt		0,5		0,5		

10.2 Gesamtkosten für zusätzliches Personal

(in EURO)

	Betrag	Berechnung
Beamte		
Bedienstete auf Zeit		
Sonstige Humanressourcen (Angabe der Haushaltslinie)		
Insgesamt	-	

10.3 Sonstige Mehrausgaben für Verwaltung und Dienstbetrieb

(in EURO)

Haushaltslinie	Betrag	Berechnung
(Sachverständige der Mitgliedstaaten)	42.000	2 Sitzungen des Gemischten Ausschusses pro Jahr (1 mit Verdolmetschung 4 x 4, 15 Sachverständige der Mitgliedstaaten)
(Sitzungskosten)	15.120	2 Koordinierungssitzungen (5 mit Verdolmetschung 4 x 4, 15 Sachverständige der Mitgliedstaaten)
Insgesamt	€57.120	Durchschnittskosten: €700 pro Sachverständiger, €630 pro Dolmetscher

Vorschlag für einen

BESCHLUSS .../.../EG DES RATES

über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße im Namen der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 71 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission⁹,

in der Erwägung, daß das von der Kommission ausgehandelte Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße unterzeichnet werden sollte -

BESCHLIESST:

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße im Namen der Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

⁹ ABl. ...

Vorschlag für einen

BESCHLUSS ./.../EG DES RATES

99/ 0105 (AVC)

über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 71 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1, Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Artikel 300 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das am in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße sollte genehmigt werden.

Dieses Abkommen ist eines von sieben sektoralen Abkommen, die durch die Festlegung, daß sie gleichzeitig in Kraft treten und gegebenenfalls auch gleichzeitig außer Kraft treten können, eng miteinander verknüpft sind -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Die Gemeinschaft wird in dem in Artikel 51 des Abkommens eingesetzten Gemischten Ausschuss von der Kommission vertreten, die von den Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt wird. Der Standpunkt der Gemeinschaft zu Beschlüssen des Gemischten Ausschusses wird festgelegt:

- auf Vorschlag der Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit in den Fällen nach den Artikeln 42, 45, 46, 47 und 54;

- in allen anderen Fällen von der Kommission in Abstimmung mit dem in Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses 92/578/EWG¹⁰ des Rates eingesetzten Ausschuß.

Artikel 3

Die Genehmigungsurkunde nach Artikel 58 Absatz 1 des Abkommens wird vom Vorsitzenden des Rates im Namen der Europäischen Gemeinschaft hinterlegt.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

¹⁰ ABl. Nr. L 373 vom 21.12.1992, S. 26.

FINANZBOGEN

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Beschluß des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße

2. HAUSHALTSLINIEN

B2 -7040 und A0 - 703

3. RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 71 in Verbindung mit Artikel 330 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1.

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Liberalisierung des Straßen- und Schienenverkehrs zwischen der Schweiz und der Gemeinschaft auf Gegenseitigkeit in Verbindung mit der Einführung neuer abgestimmter Systeme für die Erhebung von Straßenbenutzungsgebühren in der Schweiz und der Anwendung von Rechtsvorschriften in der Schweiz, die denen des Acquis communautaire entsprechen.

4.2 Dauer der Maßnahme und Bestimmungen über eventuelle Verlängerungen

Das Abkommen wird für die Dauer von sieben Jahren geschlossen und danach stillschweigend auf unbestimmte Zeit verlängert.

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN / EINNAHMEN

5.1 Obligatorische/nichtobligatorische Ausgaben (OA/NOA)

NOA

5.2 Getrennte/nichtgetrennte Mittel (GM/NGM)

Getrennte Mittel

5.3 Art der Einnahmen

Nicht zutreffend.

6. ART DER AUSGABEN / EINNAHMEN

- Zuschuß zwecks Kofinanzierung mit anderen öffentlichen und/oder privaten Geldgebern. Die Schweiz und die Gemeinschaft verpflichten sich in Artikel 45 des Abkommens, gemeinsam eine "Ständige Verkehrsbeobachtungsstelle" zur Überwachung der Landverkehrsströme im Alpengebiet zu finanzieren. Die Finanzierungs- und Verwaltungsregelungen für das Funktionieren der Beobachtungsstelle sollen vom Gemischten Ausschuß des Abkommens festgelegt werden. Es ist beabsichtigt, die Beobachtungsstelle im Wege einer Ausschreibung einzurichten.

7. FINANZIELLE BELASTUNG

7.1 Berechnung der Gesamtkosten der Maßnahme (Einheits- und Gesamtkosten)

Kosten der Beobachtungsstelle

- Jahresbericht und Reisen: 2 Mann-Monate

pro Jahr @ € 13.200 = € 30.400

- Sonderberichte und Reisen (ab 2005):

2 Mann-Monate pro Jahr = € 30.400

- Verwaltungsausgaben/Reisekosten: = € 114.240

(für die Sitzungen des Gemischten Ausschusses und
die Koordinierungssitzungen)

Welchen Teil der Gesamtkosten die EG trägt, ist im Gemischten Ausschuß zu vereinbaren (siehe Artikel 45 des Abkommens). Unser Ziel sollte es sein, die Kosten zu gleichen Teilen mit der Schweiz zu teilen. Da das von der Beobachtungsstelle zu überwachende Alpengebiet zum größten Teil auf EG-Gebiet liegt, könnte es aber notwendig sein, einen höheren Anteil von bis zu zwei Dritteln der Gesamtkosten zu übernehmen. Die nachstehenden Zahlen beruhen auf der Annahme, daß die EG zwei Drittel der Gesamtkosten übernimmt. Dies ist ein Maximum, das aber ggf. zu reduzieren ist, sobald der Beschluß des Gemischten Ausschusses getroffen wurde.

7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen

Maximaler Kostenanteil der EG: 66 % (noch auszuhandeln)

VE in Mio. EURO (gegenwärtige Preise)

Aufschlüsselung	2001	2002	2003	2004	2005	2006 und folg. Jahre	Insg. bis 2006
Jahresbericht	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,18
Sonderbericht	-	-	-	-	0,03	0,03	0,06
Verwaltungs-/Reisekosten	0,11	0,11	0,11	0,11	0,11	0,11	0,66
Insgesamt	0,14	0,14	0,14	0,14	0,17	0,17	0,90

7.3 Ausgaben für Studien, Sachverständige usw. im Rahmen von Teil B des Haushaltsplans

Nicht zutreffend.

7.4 Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

Da es sich um kleinere Berichte handelt, werden die Zahlungen in demselben Jahr geleistet, in dem die Mittelbindungen vorgenommen werden, so daß der Fälligkeitsplan der Zahlungen mit Tabelle 7.2 übereinstimmt.

8. BETRUGSBEKÄMPFUNGSVORKEHRUNGEN

- Der Vertrag mit dem Dienstleistungserbringer wird angemessene Kontrollmaßnahmen beinhalten.

9. KOSTENWIRKSAMKEITSANALYSE

9.1 Quantifizierbare Einzelziele; Zielgruppen

Die Einrichtung der Beobachtungsstelle ist im Abkommen vorgeschrieben. Diese wird die Arbeit der Kommission, der Verwaltungen der Mitgliedstaaten und der schweizerischen Verwaltung unterstützen. Als unabhängige Stelle wird sie die Glaubwürdigkeit etwaiger Schutzmaßnahmen der Vertragsparteien gegenüber dem Verkehrsgewerbe und anderen beteiligten Stellen erhöhen.

9.2 Begründung der Maßnahme

Die gemeinsame Finanzierung ist im Abkommen vorgeschrieben. Angesichts der relativ geringen Beträge, um die es geht, und der Tatsache, daß das Abkommen von der Gemeinschaft geschlossen wird, empfiehlt es sich, den Beitrag der Gemeinschaft aus dem Haushaltsplan der Gemeinschaft zu finanzieren.

Da die Beobachtungsstelle eine gemeinsame, unabhängige Einrichtung sein soll, kann sie nicht innerhalb der Kommission eingerichtet werden. Aufgrund des geringen Arbeitsumfangs kommt auch keine Abstellung eines Kommissionsbediensteten in Frage.

Ein Vertrag mit einer externen Stelle scheint daher die geeignetste Lösung zu sein.

9.3 Follow-up und Bewertung der Maßnahme

Wichtigster Leistungsindikator ist die Vorbereitung des in Artikel 45 Absatz 1 des Abkommens vorgeschriebenen jährlichen Berichts. Eine Überprüfung des Vertrags ist auf Grundlage einer Leistungsbewertung nach 3 Jahren vorzusehen.

10. VERWALTUNGS-AUSGABEN (TEIL A DES EINZELPLANS III DES GESAMTHAUSHALTSPLANS)

Die Bereitstellung der erforderlichen Verwaltungsmittel erfolgt nach Maßgabe des jährlichen Beschlusses der Kommission über die Zuteilung der Ressourcen unter Berücksichtigung der von der Haushaltsbehörde bewilligten zusätzlichen Planstellen und Haushaltsmittel.

10.1 Auswirkung auf den Personalbestand

Art der Stellen		Für die Durchführung der Maßnahme erforderliches Personal		davon		Dauer
		Dauer-Planstellen	Planstellen auf Zeit	Personal der GD bzw. des Dienstes	Zusätz-liches Personal	
Beamte oder Be- dienstete auf Zeit	A B C	0,5		0,5		unbefristet
Sonstige Humanressourcen						
Insgesamt		0,5		0,5		

10.2 Gesamtkosten für zusätzliches Personal

(in EURO)

	Betrag	Berechnung
Beamte		
Bedienstete auf Zeit		
Sonstige Humanressourcen (Angabe der Haushaltslinie)		
Insgesamt	-	

10.3 Sonstige Mehrausgaben für Verwaltung und Dienstbetrieb

(in EURO)

Haushaltslinie (mit Bezeichnung)	Betrag	Berechnung
(Sachverständige der Mitgliedstaaten)	84.000	4 Sitzungen des Gemischten Ausschusses pro Jahr + 4 Koordinierungssitzungen pro Jahr (jeweils 15 Sachverständige der Mitgliedstaaten, plus 6 mit Verdolmetschung 4 x 4) Durchschnittskosten: €700 pro Sachverständiger, €630 pro Dolmetscher
(Sitzungskosten)	30.240	
Insgesamt	€114.240	

Vorschlag für einen

BESCHLUSS ./.../EG DES RATES

über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit im Namen der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 170 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission¹¹,

in der Erwägung, daß das von der Kommission ausgehandelte Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit unterzeichnet werden sollte -

BESCHLIESST:

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit im Namen der Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

¹¹ ABL ...

Vorschlag für einen

99/ 0106(AVC)

BESCHLUSS ./.../EG, EURATOM DES RATES UND DER KOMMISSION

vom 1999

über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 170 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 und Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 2,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das am in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit sollte im Namen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft genehmigt werden.

Dieses Abkommen ist eines von sieben sektoralen Abkommen, die durch die Festlegung, daß sie gleichzeitig in Kraft treten und gegebenenfalls auch gleichzeitig außer Kraft treten können, eng miteinander verknüpft sind -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates hinterlegt die Genehmigungsurkunde nach Artikel 14 Absatz 1 des Abkommens im Namen der Europäischen Gemeinschaft, und der Präsident der Kommission hinterlegt die Genehmigungsurkunde im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen der Kommission
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

FINANZBOGEN

1. Bezeichnung der Maßnahme

Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zur Beteiligung der Schweiz am Fünften Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft (1998-2002) und am Fünften Euratom-Rahmenprogramm für Forschung und Ausbildung (1998-2002)

2. Haushaltslinien

Die Reisekosten für europäische Experten und EG-Bedienstete werden unter den jeweiligen Haushaltslinien der spezifischen Programme der Rahmenprogramme der Europäischen Gemeinschaften abgerechnet.

Beteiligung der Schweiz:

Kapitel 60 (Einnahmenplan), Artikel B6-451 und B6-551 (Ausgabenplan)

Die Schweiz trägt anteilmäßig zum Haushalt der Rahmenprogramme bei, und zwar im Verhältnis ihres BIP zu dem der Union (siehe Punkt 7.1.1).

3. Rechtsgrundlage

Artikel 170 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 EG-Vertrag und Artikel 101 Absatz 3 Euratom-Vertrag

Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) und Beschluß des Rates über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998-2002), 1999/182/EG¹², 1999/64/Euratom¹³

4. Beschreibung der Maßnahme

4.1 Spezielle Ziele

Grundlegendes Ziel ist die Förderung der FTE-Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Schweiz auf der Ebene von spezifischen Programmen, die unter die Rahmenprogramme fallen.

¹² ABl. L26 vom 1.2.1999, S.1

¹³ ABl. L26 vom 1.2.1999, S.34

4.2 Dauer

1998-2002. Die Vorschriften für die Erneuerung finden sich in Artikel 9 des Abkommens.

5. Einstufung der Ausgaben

5.1 Nichtobligatorische Ausgaben

5.2 Getrennte Mittel

5.3 Betroffene Einnahmen: Beteiligung eines Drittlands an den spezifischen Programmen der betreffenden Rahmenprogramme

6. Art der Ausgaben/Einnahmen

- Ausgaben

Beteiligung an direkten FTE-Aktionen, indirekten und sonstigen Aktionen (Euratom-Rahmenprogramm)

Reisen von EG-Bediensteten und Experten aus den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums in die Schweiz; Veranstaltung von Workshops, Seminaren und Sitzungen in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz

- Einnahmen

Beteiligung eines Drittlands an den spezifischen Programmen der betreffenden Rahmenprogramme

7. Finanzielle Auswirkungen

7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahmen (Schätzung)

7.1.1 Beitrag der Schweiz zum EG- Haushalt (Schätzung)

BIP Schweiz (1997) ¹⁴	=	252,1 Mrd. US-\$
BIP EU 15(1997) ¹	=	8 093,4 Mrd. US-\$

Quote in % = 3,11 %

EG-Haushalt 5. Rahmenprogramme: 1998-2002 (5 Jahre):

14,960 Mrd. €	
pro Jahr	1998 = P.M.
	1999 = 3,450 Mrd. €

¹⁴ Quelle für die Zahlen: OECD Main Economic Indicators 3/1998.

2000 = 3,600 Mrd. €
2001 = 3,900 Mrd. €
2002 = 4,010 Mrd. €

davon 3,11 % = 465,26 Millionen € (1998-2002)

7.1.2 Ausgaben für die Verwaltung des Abkommens (Schätzung)

a. Reisekosten/pro Jahr
Reisen von EG-Experten in die Schweiz
im Rahmen der spezifischen Programme:

- 50 Experten (für 100 Projekte) x 3 Übernachtungen = 50 Experten x 3 Übernachtungen

-Preis pro Reise :	
1 Hin- und Rückreise (±700 €)	700 €
Hotelkosten (100 € x 3)	300 €
Tagessatz € 250 x 3	<u>750 €</u>
	Insgesamt 1 750 €
- <u>Gesamtkosten für 50 Reisen</u>	<u>Insgesamt 87 500 €</u>
	+ 10 % Marge
	= 96 250 €

(b) Dienstreisen von EG-Bediensteten in die Schweiz (GD VI, VII, XII, XIII, XIV, XVII, GFS)

14 Reisen pro Jahr (allg. Verwaltung des Abkommens)
(2 pro GD)
+ 14 Reisen pro Jahr (spezifische Programme)

insgesamt: 28 Reisen pro Jahr

- Hin- und Rückreise Brüssel-Schweiz	
Kosten: 700 € x 28	19 600 €
- Hotel: 1 Nacht (100 € /Nacht) = 100 € x 28	2 800 €
	Insgesamt 22 400 €
	+ 10 % Marge
	= 24 640 €

Insgesamt	(a) + (b) =	96 250 €
	+	24 640 €
Insgesamt:		<u>120 890 €</u>

(c) Workshops/Seminare

2/Jahre (geschätzt)

€ 7 000

Insgesamt: (a)(b) 120 890 €
(c) 7 000 €

127 890 € oder 0,128 Millionen €/Jahr

Überblick:

<u>Haushalt 1999</u> (Millionen € - konstanter Euro 1998)	<u>2000</u>	<u>2001</u>	<u>2002</u>
Ausgaben:	0,128	idem	idem
Reisen Experten	0,096		
Dienstreisen EG-Bedienstete	0,025		
Workshops	<u>0,007</u>		

INSGESAMT: 0,128 Millionen € /Jahr

7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen

Die Aufschlüsselung des finanziellen Beitrags der Schweiz erfolgt proportional zur Mittelausstattung der einzelnen spezifischen Programme der Rahmenprogramme.

7.3 Indikativer Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen
(siehe 7.1.2)
(Beträge in Millionen konstante Euro 1998)

		Zahlungsermächtigungen				
		1999	2000	2001	2002	INS- GESAMT
Verpflichtungsermächtigungen						
1999	0,128	0,128				0,128
2000	0,128		0,128			0,128
2001	0,128			0,128		0,128
2002	0,128				0,128	0,128
INSGES.	0,512	0,128	0,128	0,128	0,128	0,512

8. Vorgesehene Betrugsbekämpfungsmaßnahmen

Für alle Phasen der Unterzeichnung und Ausführung von Forschungsverträgen gibt es zahlreiche Verwaltungs- und Finanzkontrollen, z.B.:
vor Vertragsabschluß:

- Auswahl der Vorschläge nach dem wissenschaftlichen Wert des Projekts und dem Verhältnis der Forschungskosten zum Inhalt, zur Laufzeit und zu den potentiellen Auswirkungen des Projekts
- Prüfung der finanziellen Angaben der Antragsteller im Formular für die Vertragsaushandlung

nach Vertragsabschluß:

- Prüfung der Kostenaufstellungen in mehrfacher Hinsicht (wissenschaftlich und finanziell) durch die zuständigen Bediensteten vor der Zahlung
- interne Rechnungsprüfung durch den Finanzkontrolleur
- Rechnungsprüfungen vor Ort, bei denen eventuelle Fehler und Unregelmäßigkeiten anhand der Buchungsbelege aufgedeckt werden sollen. Die Dienststellen der Kommission haben eine Rechnungsprüfungsgruppe eingesetzt, die sämtliche Kontrollen koordiniert und für größere Effizienz sorgen soll. Die Kontrollen werden von Mitarbeitern der Gruppe oder unter ihrer Aufsicht von Rechnungsprüfungsfirmen durchgeführt, mit denen die Kommission einen Vertrag geschlossen hat.
- Vor-Ort-Kontrollen durch den Finanzkontrolleur der Kommission und den Rechnungshof der Europäischen Union.

9. Kosten-Nutzen-Analyse

9.1 Einzelziele, Zielgruppe

- Einzelziele:
Mit dem Abkommen soll für die Europäischen Gemeinschaften und die Schweiz die Möglichkeit geschaffen werden, nach dem Grundsatz des beiderseitigen Nutzens vom wissenschaftlichen und technischen Fortschritt zu profitieren, den sie in ihren jeweiligen Forschungsprogrammen erzielen; dies erfolgt über die Beteiligung der schweizerischen Wissenschaftler und der schweizerischen Industrie an den Programmen der beiden Rahmenprogramme der Europäischen Gemeinschaften und über die unabhängige und nicht bezuschusste Beteiligung von Einrichtungen mit Sitz in den Europäischen Gemeinschaften an staatlich finanzierten schweizerischen Forschungsprojekten.
- Die Maßnahme kommt in den Europäischen Gemeinschaften und in der Schweiz direkt oder indirekt den Wissenschaftlern, der Industrie und der Allgemeinheit zugute.

9.2 Begründung der Maßnahme

- Der Einsatz von Mitteln aus dem Gemeinschaftshaushalt ist unerlässlich, da die geplante Zusammenarbeit unter die Umsetzung der Rahmenprogramme fällt, die folgenden Haushaltsabschnitt enthält: Beteiligung der Schweiz an den spezifischen Programmen und Verwaltungsausgaben auf europäischer Seite (Reisen von Experten und EG-Bediensteten, Veranstaltung von Seminaren in der EU und in der Schweiz).
- Die haushaltstechnische Abwicklung richtet sich nach der Art der geplanten Zusammenarbeit (Beteiligung eines Drittlandes an spezifischen Forschungsprogrammen der Gemeinschaft).

- Ein allgemeiner Unsicherheitsfaktor ist der tatsächliche Grad der Beteiligung der Schweiz an den spezifischen Programmen und seine Folgen für den Haushalt.

9.3 Follow-up und Bewertung der Maßnahme

Das Abkommen wird in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Kommissionsdienststellen überprüft und bewertet. Daneben findet mindestens einmal pro Jahr eine gemeinsame Bewertung auf den Sitzungen des im Rahmenabkommen von 1987 eingesetzten "Forschungsausschusses Schweiz/Gemeinschaften" statt.

10. Verwaltungsausgaben

- Die Kommission beantragt für die Verwaltung des Abkommens keine zusätzlichen Stellen.
- Für die Verwaltung des Abkommens werden keine Bediensteten eigens abgestellt. Es wird mit dem für die Fünften Rahmenprogramme zuständigen Personal verwaltet.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS ./.../EG DES RATES

über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Auftragswesens im Namen der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 133 und 55 und Artikel 47 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission¹⁵,

in der Erwägung, daß das von der Kommission ausgehandelte Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Auftragswesens unterzeichnet werden sollte -

BESCHLIESST:

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Auftragswesens im Namen der Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

¹⁵ ABl. ...

Vorschlag für einen

BESCHLUSS ./.../EG DES RATES

99/ 0107(AVC)

über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Auftragswesens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 133 und 55, Artikel 47 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1, Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Artikel 300 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das am in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Auftragswesens sollte genehmigt werden.

Dieses Abkommen betrifft öffentliche Beschaffungen durch Vergabe von Aufträgen für Lieferungen, Bauleistungen und sonstige Dienstleistungen. Diese sonstigen Dienstleistungen betreffen nicht nur den Fall der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen. In seinem Urteil vom 7. März 1996¹⁶ wies der Europäische Gerichtshof darauf hin, daß Artikel 133 (ex Artikel 113) EG-Vertrag nach dem derzeitigen Stand des Gemeinschaftsrechts nicht als ausreichende Rechtsgrundlage für einen Ratsbeschluß über den Abschluß eines Abkommens angesehen werden kann, welches die selbständige Erbringung von Dienstleistungen betrifft, die in ihrer Art nicht als reine grenzüberschreitende Dienstleistungen angesehen werden können. Deshalb empfiehlt es sich, diesen Beschluß ebenfalls auf Artikel 55 (ex Artikel 66) EG-Vertrag zu stützen, in Verbindung mit Artikel 47 Absatz 2 (ex Artikel 57 Absatz 2), welcher die prozeduralen Voraussetzungen für dessen Durchführung enthält.

Es empfiehlt sich, daß der Rat die Kommission ermächtigt, in Abstimmung mit dem vom Rat eingesetzten besonderen Ausschuß Änderungen der Anhänge I, II, III, IV, VI und VII des Abkommens im Namen der Gemeinschaft zu genehmigen. Diese Ermächtigung sollte jedoch im Falle des Anhangs I auf die Änderungen, die sich aus der Anwendung des Verfahrens des Artikels 8 der Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-,

¹⁶ Sammlung der Rechtsprechung 1996, S. I-1195.

Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor¹⁷ ergeben, im Falle der Anhänge II, III und IV auf die Änderungen, die sich aus der Anwendung ähnlicher Verfahren auf die in diesen Anhängen behandelten Sektoren ergeben, und im Falle der Anhänge VI und VII auf die Ergebnisse der künftigen Verhandlungen im Rahmen des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen 1996 (Government Procurement Agreement) beschränkt werden.

Dieses Abkommen ist eines von sieben sektoralen Abkommen, die durch die Festlegung, daß sie gleichzeitig in Kraft treten und gegebenenfalls auch gleichzeitig außer Kraft treten können, eng miteinander verknüpft sind -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Auftragswesens wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Die Gemeinschaft wird in dem in Artikel 11 des Abkommens eingesetzten Gemischten Ausschuss von der Kommission vertreten, die von den Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt wird.

Die Kommission ist ermächtigt, Änderungen der Anhänge I, II, III, IV, VI und VII des Abkommens im Namen der Gemeinschaft zu genehmigen. Die Kommission wird hierbei durch einen vom Rat eingesetzten besonderen Ausschuss unterstützt. Die im ersten Satz erwähnte Ermächtigung ist im Falle des Anhangs I auf die Änderungen, die im Rahmen der Anwendung der Verfahren des Artikels 8 der Richtlinie 93/38/EWG erforderlich würden, im Falle der Anhänge II, III und IV auf die Änderungen, die im Rahmen der Anwendung ähnlicher Verfahren auf die in diesen Anhängen behandelten Sektoren erforderlich würden, und im Falle der Anhänge VI und VII auf die Ergebnisse der künftigen Verhandlungen im Rahmen des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen 1996 (Government Procurement Agreement) beschränkt.

In allen anderen Fällen wird der Standpunkt der Gemeinschaft zu Entscheidungen des Gemischten Ausschusses auf Vorschlag der Kommission vom Rat oder, soweit angebracht, von der Kommission festgelegt, und zwar jeweils im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

¹⁷ ABl. Nr. L 199 vom 9.8.1993, S. 84-138.

Artikel 3

Die Genehmigungsurkunde nach Artikel 14 des Abkommens wird vom Vorsitzenden des Rates im Namen der Europäischen Gemeinschaft hinterlegt.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

FINANZBOGEN

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Auftragswesens.

2. HAUSHALTSLINIE

Keine

3. RECHTSGRUNDLAGE

Die Artikel 133 und 55, Artikel 47 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1.

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Das WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) bildet die Rechtsgrundlage für offene und wettbewerbsorientierte öffentliche Beschaffungen auf internationaler Ebene und legt Disziplinen fest, die unter einer begrenzten Anzahl Länder, darunter auch die wichtigsten Handelsblöcke der Welt, gelten. Diese Disziplinen umfassen die traditionelle Inländerbehandlung und die Meistbegünstigungsgrundsätze und enthalten ferner genaue Vorschriften für die Beschaffungsverfahren, die denen in den EU-Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen vergleichbar sind. Das GPA hat daher weitreichende Auswirkungen auf die Regelungen der teilnehmenden Länder, darunter die EU und die Schweiz.

Die Kommission unternimmt alle notwendigen Schritte, um sicherzustellen, daß die Rechtsinstrumente, die EU-Unternehmen zusätzliche Chancen eröffnen, tatsächlich umgesetzt werden. Ferner setzt sich die Union weltweit für eine weitere Öffnung des öffentlichen Beschaffungswesen ein mit dem Ziel, die Handelshemmnisse zu beseitigen, die die europäischen Interessen sowohl in GPA- als auch Nicht-GPA-Ländern beeinträchtigen.

Damit die europäische Industrie ihre Wettbewerbsfähigkeit erhöhen und ihre Geschäftsmöglichkeiten maximieren kann, hat die Kommission ein Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Auftragswesens ausgehandelt. Mit diesem Abkommen soll der bilaterale Geltungsbereich im Rahmen des GPA ausgeweitet und in einer Reihe von Bereichen eine weit über das GPA hinausgehende Regelung vereinbart werden.

Die Gemeinschaft wird in dem im Rahmen dieses Abkommens eingesetzten Gemischten Ausschuß von der Kommission vertreten, die von den Vertretern

der Mitgliedstaaten unterstützt wird. Die Sitzungen finden abwechselnd in Brüssel und in Bern statt.

Das Abkommen muß vom Rat geschlossen werden.

4.2 Dauer der Maßnahme und Bestimmungen über eventuelle Verlängerungen

Da jedes ursprüngliche Abkommen regelmäßig überprüft werden dürfte, kann die Maßnahme als eine unbefristete Maßnahme angesehen werden.

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN

Keine

6. ART DER AUSGABEN

Keine

7. FINANZIELLE BELASTUNG

Keine

8. BETRUGSBEKÄMPFUNGSVORKEHRUNGEN

Die Regeln und Verfahren der Haushaltsordnung werden strikt eingehalten.

9. KOSTENWIRKSAMKEITSANALYSE

Das Abkommen legt verschiedene Disziplinen fest und bestimmt, auf welche Beschaffungsverfahren sie Anwendung finden. Die Vorteile der Marktöffnung werden sich erst dann in vollem Umfang einstellen, wenn die tatsächlichen Beschaffungsverfahren der internationalen Dimension vollauf Rechnung tragen werden. Das Abkommen sieht einen Streitbeilegungsmechanismus vor. Es wird jedoch anerkannt, daß eine proaktive Partizipation besser ist als nachträgliche Sanktionen. Die Kosten, die der EU durch die Teilnahme an den jährlichen Sitzungen entstehen, entsprechen nur einem Bruchteil des erwarteten Nutzens.

10. VERWALTUNGS-AUSGABEN (TEIL A DES EINZELPLANS III DES GESAMTHAUSHALTSPLANS)

Die Auswirkungen auf den Personalbestand sind vernachlässigbar. Es handelt sich nur um einen Tag Arbeit für das vorhandene Personal.

Gesamtkosten für zusätzliches Personal: Keine

Sonstige Mehrausgaben für Verwaltung:

(in EURO zu gegenwärtigen Preisen)

Haushaltslinie	Betrag	Berechnung
A-701	1.706	eintägige Mission in der Schweiz für zwei Beamte (853 € x 2)
Insgesamt	1.706	

N.B. Diese Ausgabe fällt nur jedes zweite Jahr an (siehe Ziff. 4.1).

Vorschlag für einen

BESCHLUSS ../.../EG DES RATES

über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Namen der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission¹⁸,

in der Erwägung, daß das von der Kommission ausgehandelte Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen unterzeichnet werden sollte -

BESCHLIESST:

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Namen der Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

¹⁸ ABl. ...

Vorschlag für einen

BESCHLUSS ./.../EG DES RATES

99/ 0108(AVC)

über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1, Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Artikel 300 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission¹⁹,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments²⁰,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das am in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen sollte genehmigt werden.

Dieses Abkommen ist eines von sieben sektoralen Abkommen, die durch die Festlegung, daß sie gleichzeitig in Kraft treten und gegebenenfalls auch gleichzeitig außer Kraft treten können, eng miteinander verknüpft sind -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

(1) Die Kommission, unterstützt durch die Vertreter der Mitgliedstaaten, vertritt die Gemeinschaft in dem Gemischten Ausschuß für Landwirtschaft nach Artikel 6 Absatz 1

¹⁹ ABl. Nr.

²⁰ ABl. Nr.

des Abkommens und in dem Gemischten Veterinärausschuß nach Artikel 19 Absatz 1 des Anhangs II des Abkommens.

(2) Der Standpunkt der Gemeinschaft im Gemischten Ausschuß für Landwirtschaft und im Gemischten Veterinärausschuß wird auf Vorschlag der Kommission vom Rat oder, soweit angebracht, von der Kommission festgelegt, und zwar jeweils im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

Der Standpunkt der Gemeinschaft zu Fragen, über die der Gemischte Ausschuß für Landwirtschaft gemäß Artikel 6 Absatz 3 des Abkommens zu entscheiden hat, wird jedoch von der Kommission festgelegt:

- zu Fragen betreffend Anhang 4 des Abkommens und dessen Anlagen gemäß dem Verfahren des Artikels 16 a der Richtlinie 77/93/EWG des Rates²¹;
- zu Fragen betreffend Anhang 5 des Abkommens und dessen Anlagen gemäß dem Verfahren des Artikels 23 der Richtlinie 70/524/EWG des Rates²²;
- zu Fragen betreffend Anhang 6 des Abkommens und dessen Anlagen gemäß dem Verfahren des Artikels 21 der Richtlinie 66/400/EWG des Rates²³ oder dem Verfahren in den entsprechenden Bestimmungen der anderen Richtlinien des Rates im Saatgutsektor;
- zu Fragen betreffend Anhang 7 des Abkommens und dessen Anlagen gemäß dem Verfahren des Artikels 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87²⁴;
- zu Fragen betreffend Anhang 8 des Abkommens und dessen Anlagen gemäß dem Verfahren des Artikels 14 oder des Artikels 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89²⁵ oder dem Verfahren des Artikels 13 oder des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91²⁶;

²¹ ABl. Nr. L 26 vom 31.1.1977, S. 20. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/2/EG der Kommission (ABl. Nr. L 15 vom 21.1.1998, S. 34).

²² ABl. Nr. L 270 vom 14.12.1970, S.1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 45/1999 der Kommission (ABl. Nr. L 6 vom 12.1.1999, S.3).

²³ ABl. Nr. 125 vom 11.7.1966, S. 2290. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/96/EG des Rates (ABl. Nr. L 25 vom 1.2.1999, S. 27).

²⁴ ABl. Nr. L 84 vom 27.3.1987, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1627/98 des Rates (ABl. Nr. L 210 vom 28.7.1998, S. 8).

²⁵ ABl. Nr. L 160 vom 12.6.1989, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3378/94 des Rates (ABl. Nr. L 366 vom 31.12.1994, S. 1).

²⁶ ABl. Nr. L 149 vom 14.6.1991, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) 2061/96 des Rates (ABl. Nr. L 277 vom 30.10.1996, S. 1).

- zu Fragen betreffend Anhang 9 des Abkommens und dessen Anlagen gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91²⁷;
- zu Fragen betreffend Anhang 10 des Abkommens und dessen Anlagen gemäß dem Verfahren des Artikels 46 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96²⁸.

Artikel 3

(1) Unbeschadet des Absatzes 3 trifft die Kommission die für die Durchführung des Abkommens erforderlichen Maßnahmen betreffend:

- die Durchführung der in den Anhängen 2 und 3 aufgeführten Zollzugeständnisse sowie die Änderungen und technischen Anpassungen, die durch Änderungen der Kombinierten Nomenklatur und des TARIC erforderlich werden, gemäß dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92²⁹ oder dem Verfahren in den entsprechenden Bestimmungen der anderen Verordnungen über die gemeinsamen Marktordnungen oder dem Verfahren des Absatzes 2;
- die Durchführung des Anhangs 4 gemäß dem Verfahren des Artikels 16 a der Richtlinie 77/93/EWG des Rates;
- die Durchführung des Anhangs 5 gemäß dem Verfahren des Artikels 23 der Richtlinie 70/524/EWG des Rates;
- die Durchführung des Anhangs 6 gemäß dem Verfahren des Artikels 21 der Richtlinie 66/400/EWG des Rates oder dem Verfahren in den entsprechenden Bestimmungen der anderen Richtlinien des Rates im Saatgutsektor;
- die Durchführung des Titels III des Anhangs 7 gemäß dem Verfahren des Artikels 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87;
- die Durchführung des Artikels 14 des Anhangs 8 gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 oder dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91;
- die Durchführung des Anhangs 9 gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates;
- die Durchführung des Anhangs 10 gemäß dem Verfahren des Artikels 46 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96;

²⁷ ABl. Nr. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 330/99 der Kommission (ABl. Nr. L 40 vom 13.02.1999, S. 23).

²⁸ ABl. Nr. L 297 vom 21.11.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2520/97 der Kommission (ABl. Nr. L 346 vom 17.12.1997, S. 41).

²⁹ ABl. Nr. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission (ABl. Nr. L 126 vom 24.5.1996, S. 37).

- die Durchführung des Anhangs 11 gemäß dem Verfahren des Artikels 30 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates³⁰.

(2) Soweit angebracht, können die Maßnahmen nach Absatz 1 erster Gedankenstrich von der Kommission, unterstützt vom Ausschuß für den Zollkodex, gemäß folgendem Verfahren beschlossen werden.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 205 Absatz 2 (ex Artikel 148 Absatz 2) EG-Vertrag für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall gilt folgendes:

a) Die Kommission kann die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens einem Monat von dieser Mitteilung an verschieben.

b) Der Rat kann innerhalb des unter Buchstabe a) genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Der Ausschuß kann jede Frage im Zusammenhang mit der Anwendung von Zollkontingenten prüfen, die vom Vorsitzenden entweder von sich aus oder auf Ersuchen eines Mitgliedstaats aufgeworfen wird.

(3) Die Kommission entscheidet auf Ersuchen eines Mitgliedstaats oder von sich aus über die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 10 des Abkommens, Artikel 29 des Anhangs 7, Artikel 16 des Anhangs 8, Artikel 9 des Anhangs 9 und Artikel 5 des Anhangs 10 des Abkommens. Diese Maßnahmen werden dem Rat und den Mitgliedstaaten notifiziert. Im Falle eines Ersuchens eines Mitgliedstaats entscheidet die Kommission über dieses Ersuchen innerhalb von drei Tagen nach dessen Eingang.

Jeder Mitgliedstaat kann die Entscheidung der Kommission innerhalb von drei Tagen nach ihrer Notifizierung an den Rat weiterleiten. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag, an dem die Entscheidung der Kommission an ihn weitergeleitet wurde, mit qualifizierter Mehrheit eine anderslautende Entscheidung treffen.

³⁰ ABl. Nr. L 302 vom 31.12.1972, S. 28. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG des Rates (ABl. Nr. L 24 vom 30.1.1998, S. 31).

Artikel 4

Die Genehmigungsurkunde nach Artikel 17 Absatz 1 des Abkommens wird vom Vorsitzenden des Rates im Namen der Europäischen Gemeinschaft hinterlegt.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

FINANZBOGEN		doc/ffl (CG/da)doc02			
		DATUM: 7. April 1999			
1. HAUSHALTSLINIE: Kapitel 10 - Agrarzölle B1-2002		MITTELBETRAG: 1.054,5 Mio. € 201 Mio. €			
2. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME: Abkommen zwischen der Schweiz und der EG über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen					
3. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Untersatz 1 Satz 1					
4. ZIELE DER MASSNAHME: Das Abkommen betrifft die gegenseitige Gewährung von Zollzugeständnissen sowie die Beseitigung von Ausfuhrerstattungen der EG für bestimmte Erzeugnisse					
5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS- ZEITRAUM	LAUFENDES HAUSHALTS- JAHR 1999		FOLGENDES HAUSHALTS- JAHR 2000	
5.0 AUSGABEN ZU LASTEN					
- DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN)	-2,1 Mio. €	-	-	-	-
- DER NATIONALEN HAUSHALTE	-20,6 Mio. €	-	-	-	-
- ANDERER SEKTOREN					
5.1 EINNAHMEN					
- EIGENMITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE)					
- DER MITGLIEDSTAATEN					
	2001	2002	2003	2004	
5.0.1 AUSGABENSCHÄTZUNGEN	-2,1 Mio. € -20,6 Mio. €				
5.1.1 EINNAHMENSCHÄTZUNGEN					
5.2 BERECHNUNGSWEISE: (siehe Anhang)					
6.0 IST EINE FINANZIERUNG ZU LASTEN DER MITTEL MÖGLICH, DIE IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR BEI DEM BETREFFENDEN KAPITEL EINGESETZT WURDEN? JA NEIN					
6.1 IST EINE FINANZIERUNG IM WEGE EINER MITTELÜBERTRAGUNG ZWISCHEN KAPITELN IM IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR MÖGLICH? JA NEIN					
6.2 IST EIN NACHTRAGSHAUSHALT ERFORDERLICH? JA NEIN					
6.3 SIND ENTSPRECHENDE MITTEL IN KÜNFTIGE HAUSHALTSPLÄNE EINZUSETZEN? JA NEIN					
BEMERKUNGEN: Der Verlust von Eigenmitteln wurde auf der Grundlage der durchschnittlichen Einfuhren 1995/96 berechnet: Der Verlust infolge der Gewährung neuer Zollzugeständnisse würde sich auf 20,6 Mio. € belaufen, womit sich die Gesamtauswirkungen der Zollzugeständnisse für die Schweiz auf 92,2 Mio. € erhöhen. Die Beseitigung der Ausfuhrerstattungen bei Käse bringt Minderausgaben von etwa 2 Mio. € mit sich, sofern sich die Ausfuhren auf ihrem heutigen Stand halten. Dies scheint wahrscheinlich, da die Schweiz ihre Einfuhrabgaben aufgrund des Abkommens senken oder beseitigen wird. Sollte das Volumen der Ausfuhren in die Schweiz jedoch beeinträchtigt werden, so würde die Einsparung geringer ausfallen. In diesem Fall müßte nämlich Käse in andere Bestimmungsländer ausgeführt werden, und die entsprechenden Ausgaben der Gemeinschaft wären dann von der Einsparung von 2,1 Mio. € abzuziehen.					

Anhang

Berechnungsweise:

1. Bewertung der neuen Zugeständnisse der EG in bezug auf den Verlust von Zolleinnahmen nach Sektoren, in Euro:

• Fleisch	- 1.989.120
• Pflanzen :	-85.816
• Schnittblumen :	1.022
• Obst und Gemüse	- 6.616.958
• Wein	-
• Käse und Milcherzeugnisse:	-11.923.807

-20.616.723

2. Finanzielle Auswirkungen der Beseitigung der Ausfuhrerstattungen auf die Ausgaben:

Derzeit werden zwei Käsesorten mit Ausfuhrerstattung in die Schweiz ausgeführt, was folgende Berechnung ergibt:

- 5.000 t x 406,1 €/t	= - 2,0305 Mio €
- 200 t x 371,2 €/t	= - 0,07 Mio €

Insgesamt

Vorschlag für einen

BESCHLUSS ./.../EG DES RATES

über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung im Namen der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission³¹,

in der Erwägung, daß das von der Kommission ausgehandelte Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung unterzeichnet werden sollte -

BESCHLIESST:

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung im Namen der Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

³¹ ABl. ...

Vorschlag für einen

BESCHLUSS ./.../EG DES RATES

99/ 0109(AVC)

über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1, Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Artikel 300 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das am in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung sollte genehmigt werden.

Bestimmte Aufgaben bei der Durchführung des Abkommens wurden dem in dem Abkommen eingesetzten Ausschuß übertragen, insbesondere die Befugnis, bestimmte Änderungen in den sektoralen Anhängen vorzunehmen.

Die für das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens erforderlichen internen Verfahren sind festzulegen; es ist notwendig, der Kommission die Befugnis zu übertragen, bestimmte technische Änderungen im Abkommen zu genehmigen und bestimmte Beschlüsse über dessen Durchführung zu fassen.

Dieses Abkommen ist eines von sieben sektoralen Abkommen, die durch die Festlegung, daß sie gleichzeitig in Kraft treten und gegebenenfalls auch gleichzeitig außer Kraft treten können, eng miteinander verknüpft sind -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates übermittelt im Namen der Gemeinschaft die in Artikel 21 des Abkommens vorgesehene Genehmigungsurkunde.

Artikel 3

- (1) Die Gemeinschaft wird in dem in Artikel 10 des Abkommens eingesetzten Ausschuß, im folgenden "der Ausschuß" genannt, von der Kommission vertreten, die von dem vom Rat benannten besonderen Ausschuß unterstützt wird. Die Kommission übernimmt nach Konsultation dieses besonderen Ausschusses die Benennungen, die Notifizierungen, den Informationsaustausch und die Beantragung der Überprüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3, Artikel 7, Artikel 8 Absatz 1, Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe e) und Artikel 12 des Abkommens.
- (2) Der Standpunkt der Gemeinschaft im Ausschuß zu folgenden Fragen wird nach Konsultation des unter Absatz 1 genannten besonderen Ausschusses von der Kommission festgelegt:
 - a) Anwendung von Artikel 1 Absatz 3 auf die Kapitel des Anhangs 1;
 - b) Annahme der Geschäftsordnung gemäß Artikel 10 Absatz 2 und der Überprüfungsverfahren gemäß Artikel 10 Absatz 4 Buchstaben c) und d) des Abkommens;
 - c) Überprüfung der Konformität der Konformitätsbewertungsstellen gemäß Artikel 8 und Artikel 11 Buchstabe c) des Abkommens;
 - d) Änderungen der Abschnitte I bis V aller Kapitel des Anhangs I gemäß Artikel 10 Absatz 4 Buchstaben a), b) und e) und Artikel 11 des Abkommens;
 - e) Änderungen der Anhänge gemäß Artikel 10 Absatz 5 des Abkommens und
 - f) Streitbeilegungsmechanismus gemäß Artikel 14 des Abkommens.
- (3) In allen anderen Fällen wird der Standpunkt der Gemeinschaft im Ausschuß auf Vorschlag der Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit festgelegt.

Geschehen zu Brüssel,

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

Finanzbogen 2000-2004

AUSSENHANDELSBEZIEHUNGEN - ABKOMMEN ÜBER GEGENSEITIGE ANERKENNUNG

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Außenhandelsbeziehungen -
Abkommen mit der Schweiz über die gegenseitige Anerkennung.

2. HAUSHALTSLINIE: B7-8500

3. RECHTSGRUNDLAGE

- Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1
- Vorschlag für einen Beschluß des Rates Nr. über die Durchführung des Abkommens mit der Schweiz über die gegenseitige Anerkennung durch die Europäische Kommission.

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Ziel dieses Abkommens ist die gegenseitige Anerkennung der Zertifizierung der Konformität von Produkten mit den technischen Vorschriften oder Normen.

Die Kommission wird im Rahmen dieser Haushaltslinie im wesentlichen folgende Maßnahmen durchführen:

- vertrauensbildende Maßnahmen, um die ordnungsgemäße Durchführung des Abkommens zu erleichtern;
- Maßnahmen zur Verwaltung des Abkommens und Aufrechterhaltung des erforderlichen Vertrauens.

Die Kommission wird hierbei von Sachverständigen unterstützt, vor allem bei sektorspezifischen Maßnahmen. Die letzte Entscheidung über alle Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens liegt jedoch bei der Kommission.

4.2 Dauer der Maßnahme und ggf. Bestimmungen über ihre Erneuerung oder Verlängerung

Die Dauer der allgemeinen Maßnahme ist unbefristet. Das Abkommen ist alle sieben Jahre stillschweigend verlängerbar. Zu Beginn des Vertrauensbildungszeitraums sind größere Anstrengungen und höhere Ausgaben erforderlich. Deren Umfang dürfte nach einem Jahr aber deutlich

geringer sein. Dennoch sind während der gesamten Laufzeit des Abkommens ständige Anstrengungen erforderlich, um dessen Verwaltung zu gewährleisten und das Vertrauen aufrechtzuerhalten.

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN/EINNAHMEN

5.1. Nichtobligatorische Ausgaben (NOA)

5.2. Getrennte Mittel (GM)

5.3. Betroffene Einnahmen

Keine

6. ART DER AUSGABEN/EINNAHMEN

– 100%iger Zuschuß: Nein

– Zuschuß zwecks Kofinanzierung mit anderen öffentlichen und/oder privaten Geldgebern

Ja, diese Form der Finanzierung kann erwogen werden. Zuschüsse werden nach Maßgabe des "Leitfadens für die Bewirtschaftung von Fördermitteln" gewährt. Sie können Verbänden und anderen zuständigen Organisationen für die Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens gewährt werden.

– Zinsvergünstigung: Nein

– Sonstige

Finanzierung von Veranstaltungen, Studienaufträgen, Veröffentlichungen und Konferenzen.

– Ist bei wirtschaftlichem Erfolg der Maßnahme eine teilweise oder vollständige Rückzahlung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft vorgesehen?

Nicht relevant.

– Ändert sich durch die Maßnahme die Höhe der Einnahmen?

Nein.

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

7.1. Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme

Die Kostenschätzung basiert auf den voraussichtlichen Ausgaben für Seminare, Workshops, Reisen der Sachverständigen, Kontrolle der Konformitätsbewertungsstellen, Information und Studien. Die geschätzten Gesamtkosten entsprechen der Summe der geplanten Einzelmaßnahmen.

Es sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen, um den Zielen der Haushaltslinie zu entsprechen, und die Kosten sind je nach der Art der jeweiligen Maßnahmen unterschiedlich. Selbst bei gleichen Maßnahmen (z.B. Seminaren) schwanken die Kosten je nach deren Umfang und dem Grad der Spezialisierung.

Die Kosten der einzelnen Maßnahmen werden wie folgt bestimmt:

- von der Kommission, falls sie diese selbst durchführt (z.B. Seminare) oder
- nach Ausschreibung durch die Kommission oder
- nach Beantragung eines Zuschusses. In diesen Fällen werden die Projekte danach ausgewählt, inwieweit sie die festgelegten Auswahlkriterien erfüllen. Die Zuschüsse werden nach Maßgabe des "Leitfadens für die Bewirtschaftung der Fördermittel" gewährt und verwaltet.

A. Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses

An diesen Sitzungen nehmen Kommissionsbedienstete und einige Sachverständige der Mitgliedstaaten teil. Für Reisekosten und Tagesspesen werden die normalen Sätze für solche Ausgaben angesetzt. Die Reisekosten für die Kommissionsbediensteten werden aus dem "Reisekostenbudget" (A-7010) bestritten. Die Erstattung der Reisekosten und Spesen für Sachverständige erfolgt zu Lasten der Haushaltslinie B7-8500.

B. Workshops und Seminare

In diesen Workshops und Seminaren werden Unternehmen und andere Akteure mit den Anforderungen des Abkommens vertraut gemacht. Die Höhe der Kosten dieser Seminare ist je nach dem behandelten Thema und dem Tagungsort unterschiedlich; sie umfaßt auch die Kosten für Reise und Organisation (Veranstaltungen in der EG) und nicht unerhebliche Reisekosten, wenn die Veranstaltungen in der Schweiz stattfinden. Die Kosten für die Organisation einer solchen Veranstaltung in Europa werden mit je 3.000 Euro veranschlagt. Die Zahl der Seminare ist je nach den unter das Abkommen fallenden einzelnen Industriezweigen unterschiedlich.

C. Kontrollen

In einigen Fällen muß die fachliche Kompetenz der Konformitätsbewertungsstellen (KBS) überprüft werden, und zwar in stärkerem Maße in der Anfangszeit, aber selbstverständlich auch während der gesamten Laufzeit des Abkommens, um das Vertrauen in das System aufrechtzuerhalten.

In der Anfangsphase beinhaltet dies Vor-Ort-Kontrollen von Konformitätsbewertungsstellen im Partnerland durch ein Expertenteam, danach die Prüfung von Beschwerden. Diese Ausgaben machen in allen Sektoren des Abkommens den größten Teil der Kosten aus, zumal in jedem Sektor eine Vielzahl von KBS, in einigen Fällen auch auf gebietsstaatlicher oder lokaler Ebene, zu kontrollieren sind.

D. Sammlung und Verbreitung der Informationen

Weitere Kosten können für die Informationsverbreitung entstehen, etwa für Leifäden über die Vorschriften und Bewertungsverfahren, deren Kosten im Durchschnitt bei 10.000 Euro liegen.

7.2. Aufschlüsselung nach Kostenelementen

In Euro
(gegenwärtige Preise)

Aufschlüsselung	Jahr 2000	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Insg. 2000- 2004
A. Ausschuß	10.165	10.165	10.165	10.165	10.165	50.825
C. Seminare	22.818	22.818				45.636
D. Kontrollen	8.208	8.208	5.472	4.104	4.104	30.096
E. Information	20.000	5.000	5.000			30 000
Insgesamt	61.191	46.191	20.637	14.269	14.269	156.557

Die Schätzungen ab 2001 werden nachrichtlich angegeben.

7.3 Vorläufiger Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

Tausend Euro

	Jahr 2000	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	2005 und folgende Jahre	Insg.
Verpflichtungs- ermächtigungen	61	46	21	14	14	14	170

Zahlungs- ermächtigungen							
2000	61						61
2001		46					46
2002			21				21
2003				14			14
2004					14		14
2005						14	14
Insgesamt	61	46	21	14	14	14	170

8. VORGESEHENE BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

In allen Verträgen zwischen der Kommission und den Auftragnehmern sind Kontrollverfahren (Vorlage von Berichten etc.) vorgesehen.

Die erbrachten Leistungen werden in enger Zusammenarbeit mit den Delegationen der Kommission und durch Teilnahme eines Vertreters der Kommission an den Maßnahmen in den Drittländern vor Ort überprüft, um sicherzustellen, daß sie den Vorgaben und den Vertragsbestimmungen entsprechen und mit der erforderlichen Professionalität erbracht werden.

Diese Kontrollen finden vor der letzten Zahlung statt. Dies gilt auch für die den teilnehmenden Unternehmen gewährten finanziellen Anreize. Soweit angebracht, sieht das Abkommen ferner vor, daß die Unternehmen ihre von Rechnungsprüfern genehmigten Bücher vorlegen müssen.

9. ANGABEN ZUR KOSTEN-WIRKSAMKEITS-ANALYSE

9.1. Quantifizierbare Einzelziele, Zielgruppe

– Einzelziele der Abkommen über gegenseitige Anerkennung:

- Vermeidung einer zweifachen Zertifizierung durch die Unternehmen;
- Förderung der Ausfuhr, der Beschäftigung, der Wettbewerbsfähigkeit und der Investitionen;
- Senkung der Kosten, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen und nicht zuletzt für den Verbraucher.

– *Zielgruppe:*

Zielgruppe sind die Exportunternehmen, die Wirtschaftsverbände, die Handelskammern und die öffentlichen Einrichtungen in der Europäischen Union sowie die gewöhnlichen Verbraucher, denen die gegenseitige Anerkennung der Zertifizierung zugute kommt oder die ein entsprechendes Interesse haben.

9.2. Begründung der Maßnahme

– *Notwendigkeit des Einsatzes von Haushaltsmitteln der Gemeinschaft*

Gemäß Artikel 113 EG-Vertrag besitzt die Gemeinschaft die ausschließliche Zuständigkeit für die Handelspolitik. Das Abkommen wurde gemäß dem vom Ministerrat erteilten Mandat in Abstimmung mit dem Ausschuß nach Artikel 113 ausgehandelt. Für die Durchführung und die Verwaltung der Abkommen wird die Kommission zuständig sein.

– *Wahl der Interventionsmodalitäten*

- *Vorteile gegenüber Alternativmaßnahmen (komparative Vorteile)*
- *gegebenenfalls Analyse ähnlicher gemeinschaftlicher oder nationaler Maßnahmen*
- *erwartete Neben- oder Multiplikatoreffekte*

Die Wahl des Verfahrens (Ausschuß) ist im Abkommen dargelegt und erfüllt die erforderlichen Mindestvoraussetzungen für ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Abkommens. Die Veranstaltung von Seminaren in der Anfangsphase erlaubt es, sich mit den Systemen der anderen Vertragsparteien vertraut zu machen.

Diese Seminare und Kontrollen dienen ferner dem Aufbau des gegenseitigen Vertrauens; diese Kontrollen sind ferner erforderlich, um sicherzustellen, daß dieses Vertrauen während der gesamten Laufzeit des Abkommens aufrechterhalten bleibt. Die Schaffung und die Aufrechterhaltung des Vertrauens sind der Schlüssel zu einem erfolgreichen Funktionieren des Abkommens.

Das Budget in der angegebenen Höhe ist im Vergleich zu dem betroffenen Handelsvolumen und den voraussichtlichen jährlichen Einsparungen der Exporteure der EU (schätzungsweise jährlich 170 Mio. Euro beim Export in die Schweiz) durchaus gerechtfertigt.

– *Wichtigste Unsicherheitsfaktoren, die die Ergebnisse der Maßnahmen beeinträchtigen können.*

* Keine.

9.3. Follow-up und Bewertung der Maßnahme

– *Ausgewählte Erfolgsindikatoren*

- *Output-Indikatoren*
- *Wirkungsindikatoren (nach Zielen)*

Bei diesem Abkommen läßt sich der Erfolg an der erzielten Erleichterung des Handels durch die Vermeidung einer zweifachen Prüfung und Zertifizierung und der damit verbundenen Kosten messen. Die geschätzten jährlichen Einsparungen für die Europäische Gemeinschaft sind unter Ziffer 9.2 angegeben.

Der Erfolg läßt sich auch an der Steigerung der EU-Ausfuhren ablesen. Dieser Faktor wird berücksichtigt, wenngleich die Exportleistung von derart vielen Variablen (z.B. von den Veränderungen der Wechselkurse) beeinflußt wird, daß sich die Bewertung nie allein auf diesen Faktor stützen kann.

- Beurteilung der Ergebnisse

Die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele des Abkommens werden von den Kommissionsbediensteten, von dem in dem Abkommen eingesetzten Ausschuß und von den betroffenen Wirtschaftsbeteiligten überwacht.

Einzelheiten und Häufigkeit der geplanten Beurteilung

Die Wirksamkeit und der Nutzen des Abkommens werden von der Kommission und von den in dem Abkommen eingesetzten Ausschuß auf ihren jährlichen Sitzungen regelmäßig überprüft. Die erste umfassende Beurteilung der Ergebnisse findet zwei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens statt.

10. VERWALTUNGS-AUSGABEN

Die tatsächliche Inanspruchnahme der erforderlichen Verwaltungsressourcen hängt von dem jährlichen Beschluß der Kommission über die Zuteilung der Ressourcen ab, wobei die von der Haushaltsbehörde genehmigten Planstellen und zusätzlichen Mittel berücksichtigt werden. Zusätzliches Personal wird nicht beantragt.

10.1 Auswirkungen auf den Personalbestand (unter Berücksichtigung, daß 15 Industriesektoren in das Abkommen einbezogen werden)

Art der Stellen		Für die Durchführung der Maßnahme erforderliches Personal		davon		Dauer
		Dauer-Planstellen GD I + Fach-GDs	Planstellen auf Zeit	Personal der betreffenden Dienststelle	Heranzie- hung v. zusätzl. Personal	
Beamte	A	1,7	keine	1,7	keines	unbe- fristet
	B					
	C	1		1		
Sonstige Ressourcen		keine				

INSGESAMT	2,7		2,7		
-----------	-----	--	-----	--	--

10.2 Finanzielle Gesamtauswirkungen in bezug auf die Humanressourcen: 2,7 Mitarbeiter (107.500 Euro pro Mitarbeiter pro Jahr = 280.250 Euro)

10.3 Zunahme sonstiger Verwaltungsausgaben infolge der Maßnahme (A-7010: Dienstreisekosten)

Die nachstehenden Ausgaben beziehen sich auf die Dienstreisekosten der Kommissionsbediensteten, die an den Sitzungen des Ausschusses, an Seminaren und Kontrollen außerhalb Brüssels teilnehmen. Diese Ausgaben sollten aus den Haushaltsmitteln der jeweils beteiligten Generaldirektionen bestritten werden.

Für 2000 ergibt sich folgende Berechnung (zusätzliche Dienstreisen werden aus der Haushaltslinie A-7010 gedeckt):

Haushaltslinie	Beträge (Euro)	Berechnungsweise	
		Zahl der Dienstreisen	Standardeinheitskosten
Gemischter Ausschuß	4.052	Schweiz 4	Brüssel: Reise: 800 Euro; Tagegeld: 110 Euro
A-7010			
Seminare	5.292	Schweiz 4	
A-7010			Schweiz: Reise: 703 Euro; Tagegeld: 155 Euro
Kontrollen	8.208	Schweiz 6	
A-7010			
A-7010 Insgesamt	17.552	Switzerland 14	

In Euro

	Jahr 2000	Jahr 2001	2002	2003	2004	Insg. 2000- 2004
A. Ausschuß	4.052	4.052	4.052	4.052	4.052	20.260
B. Seminare	5.292	3.969				9.261
C. Kontrollen	8.208	8.208	5.472	4.104	4.104	30.096

INSGESAMT	17.552	16.229	9.524	8.156	8.156	59.617
-----------	--------	--------	-------	-------	-------	--------

Die vorstehenden Zahlen werden nur nachrichtlich angegeben. Die Auswirkungen auf das Personal und die Dienstreisen werden ab 2000 aus den Mitteln der Haushaltslinie A-7 gedeckt.

24.09.99**Beschluss
des Bundesrates**

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße

Vorschlag für einen Beschluss des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Auftragswesens

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung

KOM(99) 229 endg.; Ratsdok. 8209/99

Der Bundesrat hat in seiner 742. Sitzung am 24. September 1999 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Einigung der Europäischen Gemeinschaft mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei den Sektorenabkommen. Damit wird eine engere Bindung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an Europa manifestiert und eine weitestgehend an gleichen Zielen orientierte Entwicklung in diesen Sektoren ermöglicht.
2. Allerdings ergeben sich verkehrliche Auswirkungen für die Bundesrepublik Deutschland, deren Folgen von der Bundesregierung zu bedenken sind. Dies trifft in besonderer Weise auf das Abkommen über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße zu. Durch die schrittweise Freigabe der Höchstgewichte für schwere Nutzfahrzeuge im Straßenverkehr werden sich die Verkehrsströme und die Verkehrsträgerstrukturen im alpenquerenden Verkehr verändern. Es ist zu befürchten, dass es hierbei zu zusätzlichen Belastungen der Nord/Süd-Magistralen im deutschen Autobahnnetz kommen wird und das Ziel einer Verkehrsverlagerung auf die Schiene mangels entsprechender Trassenkapazitäten nicht erreicht werden kann.

Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, im Rahmen des Bundes schienenausbaugesetzes und des Bedarfsplans Schiene rechtzeitig für den notwendigen Neubau/Ausbau der Zulaufstrecken zu den Schweizer Alpenübergängen Sorge zu tragen. Die wichtigsten Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels sollten spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des ersten Teils der NEAT realisiert sein.

3. Mit der schrittweisen Aufhebung der Kontingentierung für schwere Nutzfahrzeuge im Schweizverkehr ist mit weiteren Belastungen des gesamten Bundesfernstraßennetzes mit entsprechenden Folgen für den Erhaltungs- und Unterhaltungsaufwand zu rechnen. Hierfür sind die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Ansonsten wären schwerwiegende Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit nicht auszuschließen.
4. Der Bundesrat sieht den Abschluss eines Abkommens über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen der EU und der Schweizerischen Eidgenossenschaft positiv. Er anerkennt insbesondere den ausgewogenen Charakter dieses Abkommens hinsichtlich der beiderseitigen Vorteile bei der Liberalisierung des Handels und der gegenseitigen Anerkennung der rechtlichen Standards.
5. Der Bundesrat hält es jedoch angesichts der Tatsache, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft nach dem Vereinigten Königreich die meisten BSE-Fälle zu verzeichnen hatte, für problematisch, den Rindfleischsektor in der vorgesehenen Weise in das Handelsabkommen einzubeziehen. Durch das Zugeständnis, 1 200 t Rindfleisch zollfrei sowie weitere 700 t ohne spezifischen Zollsatz in die Gemeinschaft einzuführen, besteht nach seiner Auffassung ein erhöhtes Risiko, die derzeit in Deutschland geltenden Importbeschränkungen für Rindfleisch mit Ursprung in der Schweiz zu unterlaufen.

Nach Auffassung des Bundesrates sollte ein derartiges Zugeständnis durch den Rat erst dann vorgenommen werden, wenn eine positive Stellungnahme des wissenschaftlichen Veterinärausschusses zum BSE-Status der Schweiz vorliegt.
6. Die Bundesregierung wird darüber hinaus gebeten darauf hinzuwirken, dass die Schweiz geeignete Maßnahmen trifft, um zu verhindern, dass schweizerische Landwirte im Grenzgebiet durch Kauf und Pachtung landwirtschaftlicher Grundstücke auf deutscher Seite die Entwicklungsmöglichkeiten deutscher landwirtschaftlicher Betriebe einschränken; insbesondere sollten für Flächen auf deutschem Gebiet seitens der Schweiz keine Bewirtschaftungsprämien gezahlt werden.